



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2018	Ausgegeben zu Erfurt, den 26. Juli 2018	Nr. 8
	Inhalt	Seite
29.06.2018	Zweites Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung.....	297
29.06.2018	Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes.....	303
05.07.2018	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst".....	306
29.06.2018	Thüringer Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (Thüringer Archivgesetz -ThürArchivG-).....	308
29.06.2018	Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Stiftung Naturschutz Thüringen.....	315
29.06.2018	Gesetz zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des Thüringer Rettungsdienstgesetzes.....	317
11.06.2018	Thüringer Verordnung zur Durchführung der Weiter- und Fortbildungen des nichtärztlichen Rettungspersonals	328
22.06.2018	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 60 Abs. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes.....	342
19.06.2018	Thüringer Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten der Zahlstelle EGFL/ELER aus dem Landesverwaltungsamt auf die Landesanstalt für Landwirtschaft	343
02.07.2018	Erste Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen.....	344
29.05.2018	Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienst, Fachgebiet Allgemeiner Finanzverwaltungsdienst (Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Allgemeinen Finanzverwaltungsdienst -ThürAPOgAFvD-).....	346
11.07.2018	Elfte Verordnung zur Änderung der Thüringer Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung.....	349
05.07.2018	Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (Thüringer Studienakkreditierungsverordnung -ThürStAkkrVO-).....	351
26.06.2018	Unterrichtung durch den Präsidenten des Landtags über die Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Januar 2018.....	362

Zweites Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung* vom 29. Juni 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird das Satzschlusszeichen durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

"7. Regale und Regalanlagen in Gebäuden, soweit sie nicht Teil der Gebäudekonstruktion sind und keine Erschließungsfunktion haben."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nr. 7 Buchst. b erhält folgende Fassung:

"b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1.000 Besucher fassen,"

b) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

"(10) Bauprodukte sind

1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze nach Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,
2. aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen nach Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden und deren Verwendung sich

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, Seite 5).

auf die Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken kann."

3. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3
Allgemeine Anforderungen

Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung."

4. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

"§ 16 a
Bauarten

(1) Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften erfüllen und für ihren Anwendungszweck tauglich sind.

(2) Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen nach § 87 a Abs. 2 Nr. 2 oder 3 Buchst. a wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie

1. eine allgemeine Bauartgenehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik oder
2. eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde erteilt worden ist. § 18 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann. In der Verwaltungsvorschrift nach § 87 a werden diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist.

(5) Bauarten bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 87 a Abs. 2, den allgemeinen Bauartgenehmigungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Bauarten oder den vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen; als Übereinstimmung gilt auch eine

Abweichung, die nicht wesentlich ist. § 21 Abs. 2 gilt für den Anwender der Bauart entsprechend.

(6) Bei Bauarten, deren Anwendung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Anwender über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 6 zu erbringen hat. In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.

(7) Für Bauarten, die einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Ausführung oder Instandhaltung bedürfen, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 5 vorgeschrieben werden."

5. Der dritte Abschnitt erhält folgende Fassung:

**"Dritter Abschnitt
Bauprodukte**

§16 b
Allgemeine Anforderungen
für die Verwendung von Bauprodukten

(1) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften erfüllen und gebrauchstauglich sind.

(2) Bauprodukte, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau nach § 3 Satz 1 gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 16 c
Anforderungen für die Verwendung
von CE-gekennzeichneten Bauprodukten

Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Die §§ 17 bis 25 Abs. 1 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen.

§ 17

Verwendbarkeitsnachweise

- (1) Ein Verwendbarkeitsnachweis (§§ 18 bis 20) ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn
1. es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt,
 2. das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung (§ 87 a Abs. 2 Nr. 3) wesentlich abweicht oder
 3. eine Rechtsverordnung nach § 87 Abs. 5 Satz 1 es vorsieht.
- (2) Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich für ein Bauprodukt, das
1. von einer allgemein anerkannten Regel der Technik abweicht oder
 2. für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften nur eine untergeordnete Bedeutung hat.
- (3) Die Technischen Baubestimmungen nach § 87 a enthalten eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises nach Absatz 1 bedürfen.

§ 18

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

- (1) Das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Bauprodukte, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 16 b Abs. 1 nachgewiesen ist.
- (2) Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Soweit erforderlich, sind Probestücke vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen oder durch Sachverständige, die das Deutsche Institut für Bautechnik bestimmen kann, zu entnehmen oder Probeausführungen unter Aufsicht der Sachverständigen herzustellen. § 68 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Das Deutsche Institut für Bautechnik kann für die Durchführung der Prüfung die sachverständige Stelle und für Probeausführungen die Ausführungsstelle und Ausführungszeit vorschreiben.
- (4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich und für eine bestimmte Frist erteilt, die in der Regel fünf Jahre beträgt. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie kann auf schriftlichen Antrag in der Regel um fünf Jahre verlängert werden; § 72 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.
- (6) Das Deutsche Institut für Bautechnik macht die von ihm erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt öffentlich bekannt.
- (7) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nach dem Recht anderer Länder gelten auch in Thüringen.

§ 19

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

- (1) Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Dies wird mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln in den Technischen Baubestimmungen nach § 87 a bekanntgemacht.
- (2) Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 1 für Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des § 16 b Abs. 1 nachgewiesen ist. § 18 Abs. 2 sowie 4 bis 7 gilt entsprechend. Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach § 24 Satz 1 Nr. 1, § 87 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen; die §§ 48 und 49 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) finden Anwendung.

§ 20

Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall

Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 im Einzelfall Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 16 b Abs. 1 nachgewiesen ist. Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

§ 21

Übereinstimmungsbestätigung

- (1) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 87 a Abs. 2, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.
- (2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§ 22).
- (3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
- (4) Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.
- (5) Ü-Zeichen aus anderen Ländern und aus anderen Staaten gelten auch in Thüringen.

§ 22

Übereinstimmungserklärung des Herstellers

(1) Der Hersteller darf eine Übereinstimmungserklärung nur abgeben, wenn er durch werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

(2) In den Technischen Baubestimmungen nach § 87 a, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Prüfung der Bauprodukte durch eine Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. In diesen Fällen hat die Prüfstelle das Bauprodukt daraufhin zu überprüfen, ob es den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

(3) In den Technischen Baubestimmungen nach § 87 a, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Zertifizierung vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung eines Bauprodukts erforderlich ist. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne Zertifizierung gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen.

(4) Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur einer Übereinstimmungserklärung nach Absatz 1, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 23

Zertifizierung

(1) Dem Hersteller ist ein Übereinstimmungszertifikat von einer Zertifizierungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 zu erteilen, wenn das Bauprodukt

1. den Technischen Baubestimmungen nach § 87 a Abs. 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und
2. einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe des Absatzes 2 unterliegt.

(2) Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach § 24 Satz 1 Nr. 4 durchzuführen. Die Überwachungsstelle hat regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den Technischen Baubestimmungen nach § 87 a Abs. 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,

dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

§ 24

Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen

Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann eine natürliche oder juristische Person als

1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 19 Abs. 2 Satz 1),
2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (§ 22 Abs. 2),
3. Zertifizierungsstelle (§ 23 Abs. 1),
4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 23 Abs. 2),
5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 16 a Abs. 7 und § 25 Abs. 2 oder
6. Prüfstelle für die Überprüfung nach § 16 a Abs. 6 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 1

anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bieten, dass diese Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden, und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. Satz 1 ist entsprechend auf Behörden anzuwenden, wenn sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind. Die Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Länder gilt auch in Thüringen.

§ 25

Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen

(1) Bei Bauprodukten, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Hersteller über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 6 zu erbringen hat. In der Rechtsverordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.

(2) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 5 vorgeschrieben werden, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfasst sind."

6. In § 51 Satz 1 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 3 Satz 1" ersetzt.
7. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- "Er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten."
- b) Folgende neue Sätze 4 und 5 werden eingefügt:
- "Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten. Der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen."
- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.
8. § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Jeder Unternehmer ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. Er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten."
9. In § 61 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "oder dem Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung" durch die Angabe "vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) in der jeweils geltenden Fassung oder dem Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
10. In § 64 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird im Klammerzusatz nach der Angabe "2009 L 33 S. 49" ein Semikolon und die Angabe "2014 L 305 S. 115; 2015 L 177 S. 60; L 268 S. 35; 2016 L 95 S. 20" eingefügt.
11. § 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 3 Satz 1" ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 3 Satz 3" durch die Verweisung "§ 87 a Abs. 1 Satz 3" ersetzt.
12. In § 67 Abs. 1 wird das Wort "schriftlich" gestrichen.
13. § 69 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053), in der jeweils geltenden Fassung" durch die Angabe "§ 5 UVPG" ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe "Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753)" durch die Angabe "Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der Fassung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290)" ersetzt.
14. § 71 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Die Baugenehmigung ist schriftlich oder in elektronischer Form zu erteilen; sie ist nur insoweit zu begründen, als Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften zugelassen werden und der Nachbar nicht nach § 69 Abs. 2 zugestimmt hat."
15. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- "(3) Die Ausführungsgenehmigung wird von der oberen Bauaufsichtsbehörde erteilt, soweit der Antragsteller seine Hauptwohnung oder seine gewerbliche Niederlassung in Thüringen hat oder, wenn der Antragsteller seine Hauptwohnung oder seine gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, der Fliegende Bau in Thüringen erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll."
- b) In Absatz 7 Satz 4 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 3 Satz 1" ersetzt.
16. In § 77 wird die Verweisung "§ 22" durch die Verweisung "§ 21" ersetzt.
17. § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 erhält folgende Fassung:
- "3. Bauprodukte verwendet werden, die entgegen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 keine CE-Kennzeichnung oder entgegen § 21 kein Ü-Zeichen tragen,
4. Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen (§ 21 Abs. 3) gekennzeichnet sind."
18. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Betriebsstätte sowie Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die CE-Kennzeichnungen und

Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren."

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Die Bauaufsichtsbehörde und der Prüfingenieur sollen, soweit sie im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erlangen, diese der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle mitteilen."

19. In § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung "§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a" durch die Verweisung "§ 16 c" ersetzt.

20. § 86 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird die Verweisung "§ 22 Abs. 4" durch die Verweisung "§ 21 Abs. 3" ersetzt.

b) In Nummer 9 wird die Verweisung "§ 17 Abs. 1 Nr. 1" durch die Verweisung "§ 21 Abs. 3" ersetzt.

c) Die Nummern 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

"10. Bauarten entgegen § 16 a ohne Bauartgenehmigung oder allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten anwendet,

11. als Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter oder als deren Vertreter den Regelungen der § 53 Abs. 1 Satz 1, 2, 4 und 5, § 54 Abs. 1 Satz 3, § 55 Abs. 1 oder § 56 Abs. 1 zuwiderhandelt,"

21. § 87 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 1 und 2" durch die Verweisung "§ 3 Satz 1, § 16 a Abs. 1 und § 16 b Abs. 1" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, zum bauaufsichtlichen Verfahren durch Rechtsverordnung

1. Form, Umfang, Inhalt und die Zahl der erforderlichen Unterlagen einschließlich der Vorlagen bei der Anzeige der beabsichtigten Beseitigung von Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 2 und bei der Genehmigungsfreistellung nach § 61,
2. die erforderlichen Anträge und Anzeigen sowie Nachweise, Bescheinigungen und Bestätigungen einschließlich deren Formerfordernissen, auch bei verfahrensfreien Bauvorhaben,
3. das Verfahren im Einzelnen, insbesondere den in § 65 Abs. 3 Satz 1 genannten Kriterienkatalog,

zu regeln. Sie kann dabei die elektronische Form ganz oder teilweise ausschließen sowie für ver-

schiedene Arten von Bauvorhaben unterschiedliche Anforderungen und Verfahren festlegen."

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Worten "die Zuständigkeit für" die Worte "die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach § 16 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und den Verzicht darauf im Einzelfall nach § 16 a Abs. 4 sowie" eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird der Klammerzusatz "(§ 25)" durch den Klammerzusatz "(§ 24)" ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird die Verweisung "§ 25" durch die Verweisung "§ 24" ersetzt.

d) Folgender neue Absatz 5 wird eingefügt:

"(5) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung festlegen, dass für bestimmte Bauprodukte und Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen § 16 a Abs. 2 sowie die §§ 17 bis 25 ganz oder teilweise anwendbar sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen."

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

22. Nach § 87 wird folgender § 87 a eingefügt:

"§ 87 a Technische Baubestimmungen

(1) Die Anforderungen nach § 3 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist; § 16 a Abs. 2, § 17 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 bleiben unberührt.

(2) Die Konkretisierungen können durch Bezugnahmen auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise erfolgen, insbesondere in Bezug auf:

1. bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile,
2. die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,
3. die Leistung von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen, insbesondere:
 - a) Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen bei Einbau eines Bauprodukts,
 - b) Merkmale von Bauprodukten, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken,
 - c) Verfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauprodukts im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken,

- d) zulässige oder unzulässige besondere Verwendungszwecke,
 - e) die Festlegung von Klassen und Stufen in Bezug auf bestimmte Verwendungszwecke,
 - f) die für einen bestimmten Verwendungszweck anzugebende oder erforderliche und anzugebende Leistung in Bezug auf ein Merkmal, das sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirkt, soweit vorgesehen in Klassen und Stufen,
4. die Bauarten und die Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16 a Abs. 3 oder nach § 19 Abs. 1 bedürfen,
 5. Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für ein Bauprodukt nach § 22,
 6. die Art, den Inhalt und die Form technischer Dokumentation.

(3) Die Technischen Baubestimmungen sollen nach den Grundanforderungen nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gegliedert sein.

(4) Die Technischen Baubestimmungen enthalten die in § 17 Abs. 3 genannte Liste.

(5) Das Deutsche Institut für Bautechnik macht nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen die Technischen Baubestimmungen nach Absatz 1 bekannt. Die nach Satz 1 bekannt gemachten Technischen Baubestimmungen

werden mit Bekanntmachung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde als Verwaltungsvorschrift im Thüringer Staatsanzeiger verbindlich. Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich des Inhalts auf die Fundstelle der Technischen Baubestimmungen verwiesen werden."

23. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Bis zum Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Thüringer Bauordnung für Bauarten erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Zustimmungen im Einzelfall gelten als Baugenehmigung fort."

b) Folgender neue Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Bestehende Anerkennungen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bleiben in dem bis zum Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Thüringer Bauordnung geregelten Umfang wirksam; vor dem Inkrafttreten gestellte Anträge gelten als Anträge nach diesem Gesetz."

24. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Erfurt, den 29. Juni 2018
Der Präsident des Landtags
Carius

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes Vom 29. Juni 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Ministergesetz in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 werden die folgenden §§ 5 a bis 5 e eingefügt:

"§ 5 a Anzeigepflichten

(1) Mitglieder der Landesregierung, die beabsichtigen, innerhalb der ersten 24 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige entgeltliche Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, haben dies der Landesregierung schriftlich unter Beifügung von Nachweisen zur angestrebten Beschäftigung anzuzeigen. Nachweise

im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere Arbeitsverträge, Anstellungsverträge oder Beschäftigungszusagen sowie gleichwertige Dokumente, aus denen sich der zukünftige Arbeitgeber, dessen Betätigungsfeld sowie Art und Inhalt der zukünftigen Tätigkeit ergeben. Satz 1 gilt für ehemalige Mitglieder der Landesregierung entsprechend.

(2) Die Anzeigepflicht entsteht, sobald einem Mitglied der Landesregierung oder einem ehemaligen Mitglied der Landesregierung eine Beschäftigung in Aussicht gestellt wird. Die Anzeige soll mindestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Wird die Frist nicht eingehalten, kann die Landesregierung die Aufnahme der Tätigkeit bis zur Dauer von höchstens einem Monat vorläufig untersagen und eine Untersagung auch über die Frist des § 5 b Abs. 1 Satz 1 hinaus um bis zu drei Monate verlängern.

§ 5 b
Untersagungsmöglichkeit

(1) Die Landesregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung in den ersten 24 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die angestrebte Beschäftigung

1. in Angelegenheiten oder Bereichen ausgeübt werden soll, in denen das ehemalige Mitglied der Landesregierung während der letzten 24 Monate seiner Amtszeit tätig war, oder
2. das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung beeinträchtigen kann. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn die Tätigkeit sich zwar auf einen anderen Tätigkeitsbereich als den unter Nummer 1 erfassten bezieht, aber von einem vergleichbaren Interessenkonflikt wie in den unter Nummer 1 erfassten Fällen ausgegangen werden kann.

Die begründete Entscheidung ist dem Betroffenen förmlich zuzustellen.

(2) Eine Untersagung soll dabei in der Regel die Dauer von 18 Monaten nicht überschreiten. In Fällen, in denen öffentliche Interessen schwer beeinträchtigt wären, kann eine Untersagung für die Dauer von bis zu 24 Monaten ausgesprochen werden; die Höchstdauer von 24 Monaten kommt insbesondere in Betracht bei langer Amtsdauer mit unverändertem Aufgabenzuschnitt und enger Verflechtung von amtlicher und nachamtlicher Tätigkeit.

(3) Die Landesregierung trifft ihre Entscheidung über eine Untersagung auf Empfehlung eines aus fünf Mitgliedern bestehenden beratenden Gremiums. Das beratende Gremium hat seine Empfehlung zu begründen. Es gibt seine Empfehlung nicht öffentlich ab. Die entsprechende Tätigkeit darf erst nach abschließender Entscheidung der Landesregierung nach Absatz 1 aufgenommen werden.

(4) Die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 ist unter Mitteilung der Empfehlung des beratenden Gremiums zu veröffentlichen, soweit die Grundrechte auf Schutz der persönlichen Daten sowie Schutz der Privatsphäre in Abwägung des Informationsinteresses der Allgemeinheit und des Gebots der Transparenz staatlichen Handelns gewahrt werden. Die Veröffentlichung der Entscheidung erfolgt unverzüglich nach Zustellung an den Betroffenen.

(5) Sowohl gegen die Untersagungsentscheidung nach Absatz 1 als solche als auch gegen die Entscheidung auf Veröffentlichung dieser Entscheidung nach Absatz 4 ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

§ 5 c
Beratendes Gremium

(1) Die Mitglieder des beratenden Gremiums werden vom Landtag für die Dauer von fünf Jahren gewählt und dürfen keine Mitglieder oder Beschäftigte des Landtags, der Landesregierung oder von Ministerien sein. Sie sollen sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der beruflichen Ethik, der Rechtswissenschaften oder zivilgesellschaftlichen Engagements auszeichnen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Fraktionen gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder des beratenden Gremiums sind auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

(3) Den Mitgliedern des Gremiums werden die Kosten der Reise zu Sitzungen des Gremiums entsprechend den Regelungen des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Für die Teilnahme an Sitzungen des Gremiums und schriftliche Ausarbeitungen erfolgt die Entschädigung nach den Regelungen des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG) in der jeweils geltenden Fassung. Die Geltendmachung und Erstattung erfolgt gegenüber und durch die Staatskanzlei.

(4) Die Mitglieder des beratenden Gremiums üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis neue Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 gewählt worden sind.

(5) Für die Erfüllung seiner Aufgaben sind dem beratenden Gremium das notwendige Personal und die notwendige Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

(6) Das Beratende Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Das beratende Gremium erstattet dem Landtag vor Ablauf des Zeitraums nach § 5 c Abs. 1 Satz 1 einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit. Der Bericht ist vom Landtag zu veröffentlichen und enthält Angaben zu

1. der Anzahl der Anzeigen nach § 5 a Abs. 1 Satz 1,
2. der Anzahl der ausgesprochenen Untersagungen nach § 5 b,
3. den abstrakten Gründen für die Empfehlungen zur Untersagung in dem Berichtszeitraum,
4. der Anzahl der verhängten Ordnungsgelder nach § 5 e und deren Höhe.

§ 5 d
Ausgleich

Wird die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung nach § 5 b Abs. 1 untersagt, so wird das Übergangsgeld für die Dauer der Untersagung ge-

währt, sofern sich nicht aus § 10 Abs. 2 ein weitergehender Anspruch ergibt.

§ 5 e
Ordnungsgeld

Bei einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 5 a oder das Verbot der vorzeitigen Tätigkeitsaufnahme nach § 5 b kann nach vorheriger Androhung und abgestuft nach Schwere des Verstoßes, nach Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie Häufigkeit des Verstoßes vom Ministerpräsidenten ein Ordnungsgeld verhängt werden. Für Verstöße gegen die Anzeigepflicht nach § 5 a kann das Ordnungsgeld in einer Höhe von 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro und für Verstöße gegen das Verbot der vorzeitigen Tätigkeitsaufnahme nach § 5 b in Höhe von 10.000 Euro bis zur Hälfte eines Bruttojahresgehalts der vorzeitig aufgenommenen Tätigkeit verhängt werden.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "Familienzuschlag und Reisekostenvergütung" durch die Worte "Reisekostenvergütung sowie für denselben Zeitraum, in dem Anspruch auf die Zahlung des Amtsgehalts besteht, Familienzuschlag" ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort "Krankenversicherungsbeiträgen" durch die Worte "Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen" ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

"Basis für die Bemessung des Zuschusses sind die geleisteten Beiträge, maximal jedoch die höchstmöglichen Beiträge, die in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Fünften und Elften Buches Sozialgesetzbuch zu leisten wären. Der Zuschuss wird in Höhe des Beihilfebemessungssatzes dieser Beiträge gewährt, der bei Inanspruchnahme des Beihilfeanspruchs nach Satz 1 zustehen würde. Zuschüsse von anderer Seite sind anzurechnen."

c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

"(8) Für die Rückforderung zu viel gezahlter Amtsbezüge sind die für Beamte geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden."

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "nicht zu einer eigenständigen Versorgung geführt hat" durch die Worte "bei Eintritt des Versorgungsfalls nicht zu einem eigenständigen Versorgungsanspruch dem Grunde nach geführt hat" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, während der das ehemalige Mitglied der Landesregierung nach § 3 Abs. 3 zur Fortführung der Geschäfte verpflichtet ist."

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Wird ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung erneut zum Mitglied der Landesregierung ernannt, wird für den Anspruch und für die Berechnung des Ruhegehalts die Zeit des früheren Amtsverhältnisses mit berücksichtigt. Bestand aus dem früheren Amtsverhältnis bereits ein Anspruch auf Ruhegehalt, so erlischt dieser Anspruch ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Amtsbezüge nach § 8 Abs. 1 aufgrund der erneuten Ernennung besteht; in diesen Fällen richtet sich unter Berücksichtigung des Satzes 1 der Zeitpunkt für die Gewährung und die Berechnung des Ruhegehalts nach dem Recht, welches für den erloschenen Ruhegehaltsanspruch gültig war, sofern dies für das ehemalige Mitglied der Landesregierung günstiger ist."

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend."

5. Dem § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Das Ruhegehalt aus dem Amt als Mitglied der Landesregierung bleibt hiervon unberührt."

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender neue Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Wird einem Mitglied der Landesregierung neben den Amtsbezügen ein Ruhegehalt aus einem früheren Amts- oder Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst gewährt, welches dem Grunde nach keiner Ruhens- oder Kürzungsregelung unterworfen wird, werden die Amtsbezüge um den Ruhensbetrag gekürzt, der bei sinngemäßer Anwendung des § 70 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) entsteht. Bezieht ein Mitglied der Landesregierung neben den Amtsbezügen Versorgungsbezüge aus einer früheren Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft (Europäisches Parlament, Deutscher Bundestag oder Landtag), die dem Grunde nach keiner Ruhens- oder Kürzungsregelung unterliegen, werden die Amtsbezüge um den Ruhensbetrag gekürzt, der bei sinngemäßer Anwendung des § 24 Abs. 1 des Thüringer Abgeordnetengesetzes entsteht."

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe "nachfolgenden Absätzen" durch die Verweisung "Absätzen 2 bis 5" ersetzt.

b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

"(5) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Landesregierung finden die §§ 5 a bis 5 e Anwendung.

(6) Die §§ 5 a bis 5 e finden keine Anwendung für ehemalige Mitglieder der Landesregierung, die vor dem Tag des Inkrafttretens des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes bereits aus dem Amt ausgeschieden sind."

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Das beratende Gremium nach § 5 c wird für seine erste Konstituierung abweichend von § 5 c

Abs. 1 vom Landtag innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Ministergesetzes gewählt. Innerhalb von weiteren zwei Monaten nach der Wahl hat sich das beratende Gremium zu konstituieren."

8. § 20 erhält folgende Fassung:

**"§ 20
Evaluierung**

Die §§ 5 a bis 5 e dieses Gesetzes sind im Jahr 2022 durch den Landtag erstmalig zu evaluieren. Dazu fordert der Landtag eine Stellungnahme der Landesregierung und eine Stellungnahme des beratenden Gremiums an und bezieht diese in seine Evaluierung ein."

9. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 29. Juni 2018
Der Präsident des Landtags
Carius

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst"
Vom 5. Juli 2018**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" vom 25. Oktober 2011 (GVBl. 273) wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 der Präambel erhält folgende Fassung:

"Um die hohe Bedeutung des Naturschutzes im Freistaat Thüringen angemessen zu würdigen, sind fünf Prozent des Waldes in Thüringen zur dauerhaften Freistellung von der forstwirtschaftlichen Nutzung identifiziert worden."

2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 11 wird folgende neue Nummer 12 eingefügt:

"12. Pflege und Unterhaltung des touristischen Wegenetzes gemäß der jeweils gültigen touristischen Wanderwegekonzeption des Freistaats Thüringen nach Maßgabe des Haushaltes. Das Nähere zu Art und Umfang der Pflege und der zu pflegenden Wege regelt eine Rechtsverordnung des für Tourismus zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für

Forsten zuständigen Ministerium. Gesonderete Verkehrssicherungs- und sonstige Pflichten der Landesforstanstalt entstehen über das allgemein geltende Recht hierdurch nicht - § 6 Abs.1 Satz 2 und 3 des Thüringer Waldgesetzes und § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) gelten unverändert."

b) Die bisherigen Nummern 12 bis 14 werden die Nummern 13 bis 15.

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort "zehn" durch das Wort "zwölf" ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 werden folgende neue Nummern 4 und 5 eingefügt:

"4. ein Vertreter des für Naturschutz zuständigen Ministeriums,

5. ein Vertreter des für den Tourismus zuständigen Ministeriums,"

bb) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 6 und 7.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort "Landesforstanstalt" wird das Wort "grundsätzlich" eingefügt.

bb) Folgender neuer Satz wird angefügt:

"Mit Ausnahme der in ihrem Eigentum stehenden Flächen innerhalb des Nationalparks Hainich werden der Landesforstanstalt die laufenden Kosten erstattet, die für die Verwaltung der nach Satz 1 aus der Nutzung genommenen Flächen entstehen."

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Die von der forstlichen Nutzung ausgenommenen Flächen im Eigentum der Landesforstanstalt betragen mindestens 16.500 Hektar. Die Landesforstanstalt wird ermächtigt, bis zum 30. April 2019 die die Flächenstilllegung untersetzenden Forstgrundkarten sowie die Zuordnung der aus der forstlichen Nutzung genommenen Flächen zu den Kategorien 'bereits aus der forstlichen Nutzung genommen' oder 'bis 2029 aus der forstlichen Nutzung zu nehmen' vorzulegen. Nach Zustimmung des für Forsten zuständigen Fachausschusses des Thüringer Landtags bestätigt dies der Verwaltungsrat der Anstalt öffentlichen Rechts 'ThüringenForst'. Auf den aus der Nutzung genommenen Flächen ist das Roden und Fällen von Bäumen sowie die Nutzung oder Entnahme von Holz untersagt, soweit dies nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Forstschutzes für angrenzende Wälder erforderlich ist. Das Holz soll schadlos auf der Fläche verbleiben. Auf den bis spätestens zum Jahr 2029 aus der Nutzung zu nehmenden Flächen sind bis dahin ausschließlich naturschutzfachlich begründete Waldumbaumaßnahmen sowie Maßnahmen der Verkehrssicherung und des Forstschutzes zulässig."

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 4 mit Ausnahme der Aufgabe nach § 2 Abs. 4

Nr. 12 erhält die Landesforstanstalt eine Finanzzuführung vom Land. Die Finanzzuführung beträgt für das Jahr:

2018	30.145.700 Euro,
2019	29.550.000 Euro,
2020	29.100.000 Euro,
2021	28.376.000 Euro,
2022	27.410.000 Euro,
2023	26.626.000 Euro,
2024	25.267.000 Euro,
2025	24.345.700 Euro.

Zur Erhaltung von Liegenschaften sowie für Investitionen in Gebäude erhält die Landesforstanstalt nach Maßgabe des Landeshaushalts zweckgebundene Zuweisungen zur Bewirtschaftung aus dem Einzelplan für Staatliche Hochbaumaßnahmen. Zur Erledigung der Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 12 erhält die Landesforstanstalt kostendeckende zweckgebundene Zuweisungen, höchstens jedoch zwei Millionen Euro jährlich aus dem Einzelplan des für Tourismus zuständigen Ministeriums."

b) Folgender neue Absatz 3 wird eingefügt.

"(3) Für den Nutzungsausfall aufgrund der Nutzungsaufgabe von circa 1.000 Hektar Wald am Possen sowie zur Abgeltung der laufenden Verwaltungskosten für alle aus der Nutzung genommene Waldflächen mit Ausnahme der Flächen innerhalb des Nationalparks Hainich erhält die Landesforstanstalt eine finanzielle Erstattung vom Land. Die Erstattung beträgt für das Jahr:

2020	723.900 Euro,
2021	732.500 Euro,
2022	741.200 Euro,
2023	750.100 Euro,
2024	759.200 Euro,
2025	768.500 Euro."

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.

Artikel 2*

Dieses Gesetz tritt mit dem 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem es im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen verkündet worden ist.

Erfurt, den 5. Juli 2018
Der Präsident des Landtags
Carius

*) Gemäß Artikel 85 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen

**Thüringer Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut
(Thüringer Archivgesetz -ThürArchivG-)
Vom 29. Juni 2018**

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Öffentliches Archivgut
§ 3	Archivgut des Landes und des Bundes
§ 4	Kommunales Archivgut, Kommunale Archive
§ 4a	Archivgut der Hochschulen
§ 5	Sonstiges öffentliches Archivgut
§ 6	Öffentliche Archive
§ 7	Aufgaben öffentlicher Archive
§ 8	Organisation des staatlichen Archivwesens, Zuständigkeit und Aufgaben
§ 9	Aufsicht
§ 10	Archivpflege
§ 11	Aussonderung und Anbietetung von Unterlagen
§ 12	Feststellung der Archivwürdigkeit und Übernahme
§ 13	Normierte Bewertungsverfahren
§ 14	Aufbewahrung im Rahmen laufender Fristen
§ 15	Datenschutz, Sicherung und Erschließung
§ 16	Benutzung von Archivgut
§ 17	Schutzfristen
§ 18	Einschränkung der Benutzung in besonderen Fällen
§ 19	Auskunfts- und Berichtigungsrecht
§ 20	Ausnahmen vom Geltungsbereich
§ 21	Gleichstellungsbestimmung
§ 22	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- a) als Quellen für die Erforschung oder das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, auch im Hinblick auf künftige Entwicklungen, oder
- b) für die Sicherung berechtigter Belange der Bürger, Institutionen oder Dritter oder
- c) durch bleibenden Wert für die Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung oder Rechtsprechung oder
2. Unterlagen, die nach der Richtlinie über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen dauerhaft aufzubewahren sind,
3. Unterlagen der Strafverfolgungsbehörden, die Staatsschutzdelikte nach den §§ 81 bis 83, 84 bis 90, 90 a Abs. 3, den §§ 90 b, 91, 94, 96 Abs. 1, den §§ 97 a bis 100 a, 105, 106, 109 d bis 109 f, 129, 129 a des Strafgesetzbuches und § 20 des Vereinsgesetzes betreffen. Unterlagen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 sind dauerhaft im Landesarchiv aufzubewahren.

(3) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Aufzeichnungen jeder Art, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Dazu zählen insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Petschafte, Stempel, Amtsdrucksachen, amtliche Veröffentlichungen, Daten-, Bild-, Film-, Tonaufzeichnungen, digitale Aufzeichnungen sowie alle anderen Informationsobjekte einschließlich der Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, Ordnung, Benutzung und Auswertung notwendig sind.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Umgang mit öffentlichem Archivgut in Thüringen.

§ 2
Öffentliches Archivgut

(1) Öffentliches Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen der in § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen, die zur dauernden Aufbewahrung von einem öffentlichen Archiv übernommen werden. Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen sowie dokumentarische Materialien, die von öffentlichen Archiven zur Ergänzung ihres Archivgutes angelegt, erworben oder übernommen worden sind. Durch die Feststellung der Archivwürdigkeit und die Übernahme der Unterlagen gemäß § 7 Abs. 1 erfolgt ihre Widmung zu öffentlichem Archivgut. Die Widmung begründet eine hoheitliche Sachherrschaft, die durch bürgerlich-rechtliche Verfügungen nicht berührt wird.

(2) Archivwürdig sind

1. Unterlagen, denen insbesondere aufgrund ihres rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wertes besondere Bedeutung zukommt

(4) Öffentliches Archivgut ist unveräußerlicher Bestandteil des Landeskulturguts. Eine Abgabe an andere öffentliche Archive ist zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt und die Grundsätze dieses Gesetzes für die Aufbewahrung und Benutzung von öffentlichem Archivgut beachtet werden.

§ 3
Archivgut des Landes und des Bundes

(1) Als öffentliches Archivgut des Landes werden alle archivwürdigen Unterlagen bestimmt, die bei den Verfassungsorganen, Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes, bei deren Funktions- und Rechtsvorgängern sowie bei sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ihrer Vereinigungen entstanden sind und vom Landesarchiv nach Maßgabe dieses Gesetzes archiviert werden.

(2) Die in Wahrnehmung staatlicher Aufgaben entstandenen Unterlagen der SED, der übrigen Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR sowie der mit ihnen verbundenen Organisationen und juristischen Personen, soweit sie bei einem Organisationsteil angefallen sind, der auf staatlicher Ebene Funktionsvorgänger des Landes oder einer kleineren Einheit war, werden wie Archivgut des Landes behandelt. Dies gilt, sobald die in Satz 1 genannten Unterlagen im Landesarchiv archiviert werden.

(3) Werden vom Landesarchiv Unterlagen nachgeordneter Stellen des Bundes übernommen, so gelten sie als öffentliches Archivgut des Landes im Sinne dieses Gesetzes, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist. Für die Benutzung solcher Unterlagen gelten die Vorgaben der §§ 6 und 10 bis 14 des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Kommunales Archivgut, Kommunale Archive

(1) Als kommunales Archivgut werden alle archivwürdigen Unterlagen bestimmt, die bei Gemeinden, Landkreisen, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die deren Aufsicht unterstehen, sowie bei deren Funktions- und Rechtsvorgängern entstanden sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen regeln die Archivierung ihrer Unterlagen in eigener Verantwortung und Zuständigkeit. Die Gemeinden und Landkreise nehmen diese Aufgaben als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis wahr. Die Aufgaben der kommunalen Archive werden unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes durch Satzung bestimmt.

(3) Die in Absatz 1 genannten Stellen tragen durch eine angemessene personelle und sachliche Ausstattung der kommunalen Archive dafür Sorge, dass sie archivfachlichen Anforderungen entsprechen und die Erhaltung des Archivguts und dessen öffentliche Nutzung gesichert sind.

(4) Sofern Gemeinden kein öffentliches Archiv unterhalten, bieten sie ihre Unterlagen anderen kommunalen Archiven oder dem zuständigen Kreisarchiv zur Archivierung an. Sind diese nicht zu einer Übernahme bereit, sind die Unterlagen vom Landesarchiv zu übernehmen. Das Eigentum an dem Archivgut bleibt unberührt. Die abgebende Körperschaft ist zum Kostenausgleich verpflichtet. Ein Rücknahmerecht wird durch die Übergabe nicht berührt.

(5) Unterlagen nach § 3 Abs. 2 werden kein kommunales Archivgut. Sie sind vom Landesarchiv zu übernehmen.

§ 4 a

Archivgut der Hochschulen

(1) Die staatlichen Hochschulen des Landes können eigene öffentliche Archive unterhalten und zu diesem Zweck ihr Archivgut in eigener Verantwortung und Zuständigkeit archivieren. Die Aufgaben werden nach den in diesem Gesetz vorgegebenen Grundsätzen durch Satzung bestimmt. § 3 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(2) Sofern die staatlichen Hochschulen kein eigenes öffentliches Archiv unterhalten, bieten sie ihre Unterlagen dem Landesarchiv zur Archivierung an.

§ 5

Sonstiges öffentliches Archivgut

Die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ihre Ver-

einigungen können ihr Archivgut in eigener Verantwortung und Zuständigkeit archivieren. Die von ihnen zu diesem Zweck unterhaltenen öffentlichen Archive bestimmen ihre Aufgaben nach den in diesem Gesetz vorgegebenen Grundsätzen durch Satzung. Sofern sie kein eigenes Archiv unterhalten, bieten sie ihre Unterlagen dem Landesarchiv zur Archivierung an. In den Fällen des § 3 Abs. 2 findet § 5 keine Anwendung.

§ 6

Öffentliche Archive

Öffentliche Archive im Sinne dieses Gesetzes sind alle Archive, die für das Archivgut von öffentlichen Stellen des Landes, von sonstigen seiner Aufsicht unterstehenden öffentlichen Stellen sowie von Gemeinden und Landkreisen zuständig sind.

§ 7

Aufgaben öffentlicher Archive

(1) Die öffentlichen Archive haben die Aufgabe, die archivwürdigen Unterlagen der in den §§ 3 und 4 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen zu übernehmen. Sie erfassen, verwahren, erhalten und erschließen die von ihnen übernommenen archivwürdigen Unterlagen und stellen sie zur Benutzung bereit (Archivierung). Zur Ergänzung der übernommenen archivwürdigen Unterlagen können sie auch archivwürdige Unterlagen anderer Herkunft und sonstiges Dokumentationsmaterial erwerben, soweit daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

(2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten die öffentlichen Archive die öffentlichen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen im Hinblick auf die spätere Archivierung. Das Landesarchiv berät die Kommunalarchive, Archive sonstiger öffentlicher Stellen sowie nichtstaatliche Archive auf deren Anforderung (Archivberatungsstelle).

(3) Die öffentlichen Archive wirken an der Erforschung und Vermittlung der von ihnen aufbewahrten archivalischen Quellen mit. In diesem Sinne wird das Landesarchiv als Stätte landesgeschichtlicher Forschung wirksam. Das Landesarchiv soll Vereine und Organisationen mit historischer oder kultureller Zielsetzung nach Maßgabe seiner Möglichkeiten unterstützen.

§ 8

Organisation des staatlichen Archivwesens, Zuständigkeit und Aufgaben

(1) Das öffentliche Archiv des Landes ist das Landesarchiv. Es besteht aus den Abteilungen Staatsarchiv Altenburg, Staatsarchiv Gotha, Staatsarchiv Greiz, Staatsarchiv Meiningen, Staatsarchiv Rudolstadt und Hauptstaatsarchiv Weimar.

(2) Der Thüringer Landtag unterhält ein eigenes Archiv und regelt die Archivierung und Benutzung der bei ihm entstandenen archivwürdigen Unterlagen eigenständig nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(3) Das Landesarchiv ist zuständig für:

1. Archivgut von Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes,
2. Archivgut von nachgeordneten Stellen des Landes und von sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ihrer Vereinigungen,
3. Archivgut von nachgeordneten Stellen des Bundes sowie von Gemeinden, Landkreisen und kommunalen Verbänden, sofern es ihm angeboten und von ihm übernommen wird.

(4) Das Landesarchiv nimmt Aufgaben im Rahmen der Aus- und Fortbildung des archivarischen Fachpersonals wahr.

(5) Für die Archivierung elektronischer Unterlagen der nach § 3 Abs. 1 und 3 genannten öffentlichen Stellen unterhält das Landesarchiv ein Digitales Magazin.

(6) Das Landesarchiv wirkt bei der Festlegung von landesweit gültigen Übernahme- und Austauschformaten zur Archivierung elektronischer Daten mit. Die landesweit gültigen Übernahme- und Austauschformate werden in Form einer Rechts- und Verwaltungsvorschrift durch das für das zentrale E-Government und die Informationstechnik zuständige Ministerium unter Einbindung der für das staatliche Archivwesen zuständigen obersten Landesbehörde und im Benehmen mit dem Landesarchiv festgelegt.

(7) Bei der Planung, vor der Einführung und bei wesentlichen Änderungen von IT-Systemen, die zu nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 anzubietenden elektronischen Dokumenten führen, ist rechtzeitig das Benehmen mit dem Landesarchiv herzustellen, insbesondere um sicherzustellen, dass die in der Verwaltungsvorschrift nach Absatz 6 genannten Formate beachtet und Schnittstellen zum Digitalen Magazin des Landesarchivs berücksichtigt werden.

(8) Die Kosten für die Übertragung digitaler Daten und die Erstellung von Schnittstellen tragen die abgebenden Stellen.

(9) Die Landesregierung kann dem Landesarchiv andere als die in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften genannten Aufgaben übertragen, wenn sie in sachlichem Zusammenhang mit dem Archivwesen des Landes und der Erforschung der Landesgeschichte stehen.

§ 9 Aufsicht

(1) Oberste Archivbehörde des Landes ist die für das staatliche Archivwesen zuständige oberste Landesbehörde. Das Landesarchiv ist ihr dienst- und fachaufsichtlich unmittelbar unterstellt.

(2) Die für das staatliche Archivwesen zuständige oberste Landesbehörde regelt durch Rechtsverordnung die Benutzung des Landesarchivs einschließlich der für die Nutzung des Archivguts zu erhebenden Gebühren und Auslagen in einer Gebührenverordnung.

(3) Bei den kommunalen Archiven regelt sich die Aufsicht nach den allgemeinen Bestimmungen über die Kommunalaufsicht.

§ 10 Archivpflege

Die Archivpflege als verantwortliches Handeln zum Schutz der archivalischen Quellen für die Orts- und Landesgeschichte wird vom Freistaat Thüringen unterstützt. Die öffentlichen Archive, insbesondere das Landesarchiv, können auch nichtstaatliche Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 11 Aussonderung und Anbietung von Unterlagen

(1) Die in § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, auszusondern und dem zuständigen öffentlichen Archiv zur Übernahme anzubieten. Dies sollte im Regelfall unmittelbar nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen, spätestens jedoch 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen erfolgen. Ist durch Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften eine längere als eine dreißigjährige oder eine dauernde Aufbewahrung bestimmt, wird der Zeitpunkt des Anbietens und der Übergabe zwischen den in § 3 Abs. 1 und 3 und § 4 Abs. 1 genannten Stellen und dem öffentlichen Archiv vereinbart. Die in § 3 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, die dort genannten Unterlagen dem Landesarchiv unverzüglich vollständig anzubieten und sie auf Anforderung herauszugeben.

(2) Bei elektronischen Unterlagen, die an das Landesarchiv übergeben werden sollen, legt das Landesarchiv unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 6 und 7 den Zeitpunkt und die Form der Übermittlung vorab fest. Hat das Landesarchiv den bleibenden Wert dieser Unterlagen festgestellt, hat die aufbewahrende Stelle nach erfolgreicher und bestätigter Abgabe an das Landesarchiv sämtliche bei sich verbliebenen Kopien zu löschen. Über die Löschung ist ein Nachweis zu fertigen, der 30 Jahre aufzubewahren ist. Elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind im Benehmen mit der abgebenden Stelle zu bestimmten, vorab festzulegenden Stichtagen ebenfalls anzubieten. Der Zeitabstand zwischen den Stichtagen soll ein Jahr nicht unterschreiten.

(3) Anzubieten sind auch Unterlagen,

1. die besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung oder über den Datenschutz unterworfen sind,
2. die personenbezogene Daten enthalten, welche nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes oder nach Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom

4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssten oder könnten,

3. die Informationen enthalten, deren Verarbeitung nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 untersagt ist.

Die Anbieterspflicht gilt für § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 3. Alternative nur, wenn die Voraussetzungen von Artikel 17 Abs. 3 Buchst. d der Verordnung (EU) 2016/679 und für § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 nur, wenn die Voraussetzungen von Artikel 9 Abs. 2 Buchst. j der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegen. Ihre Verarbeitung ist vorbehaltlich den Bedingungen und Garantien des Artikels 89 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gestattet. Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften über die Löschung oder Vernichtung unzulässig erhobener oder verarbeiteter Daten oder Unterlagen. Soweit die Speicherung der Daten unzulässig war, ist dieses besonders zu kennzeichnen. Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften über die Verarbeitung von Daten, die durch einen Eingriff in den Schutzbereich des Artikels 10 des Grundgesetzes erlangt wurden. Soweit anzubietende Unterlagen Daten enthalten, die Verfügungsbeschränkungen unterliegen, ist die verpflichtete Stelle gehalten, die herausgebende Stelle um die Zustimmung zur Anbieterspflicht zu ersuchen.

(4) Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen sind innerhalb eines Jahres an das zuständige öffentliche Archiv zu übergeben.

(5) Die in § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen dürfen Unterlagen nur vernichten oder Daten nur löschen, wenn das zuständige öffentliche Archiv die Übernahme abgelehnt oder nicht innerhalb eines Jahres über die Archivwürdigkeit angebotener Unterlagen entschieden hat.

(6) Von dem Anbieten und Vorlegen von Unterlagen kann im Einvernehmen mit dem zuständigen öffentlichen Archiv abgesehen werden, wenn diese wegen ihres offensichtlich geringen Quellenwertes nicht archivwürdig sind.

(7) Ausgesonderte Unterlagen sind im Regelfall zu vernichten, sofern kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Vernichtung schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden.

(8) Die in § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen sind verpflichtet, ein Exemplar der von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden amtlichen Druckschriften und amtlichen Veröffentlichungen dem zuständigen öffentlichen Archiv unmittelbar nach Erscheinen zur Verfügung zu stellen. Sofern die Veröffentlichung in elektronischer Form erscheint, erfolgt die Abgabe in dieser Form. Die abgebende Stelle räumt dem öffentlichen Archiv das Recht ein, die Daten zu speichern, zu vervielfältigen und zu verändern, sofern dies zur dauerhaften Archivierung notwendig ist. Ebenso wird das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung eingeräumt, sofern der Herausgeber dies nicht ausdrücklich einschränkt oder untersagt. Von der Abgabepflicht nach unmittelbarem Erscheinen nach Satz 1 ausgeschlossen sind

1. Veröffentlichungen, die lediglich zur Information von Presse, Rundfunk und Fernsehen bestimmt sind,
2. Informationsmaterialien geringen Umfangs und von zeitlich begrenzter Dauer.

Diese nach Satz 5 Nr. 1 und 2 ausgenommenen Unterlagen sind unter der Maßgabe des Absatzes 1 dem öffentlichen Archiv anzubieten.

§ 12

Feststellung der Archivwürdigkeit und Übernahme

(1) Über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über die Übernahme in das öffentliche Archiv entscheiden die öffentlichen Archive im Benehmen mit der anbietenden Stelle. In den Fällen des § 3 Abs. 2 sowie den Fällen, in denen eine dauerhafte Aufbewahrung in Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen geregelt ist, bedarf es der Feststellung der Archivwürdigkeit nicht. Das öffentliche Archiv ist seinerseits berechtigt, Unterlagen mit offensichtlich geringem Quellenwert auszuschneiden, wenn öffentliche Interessen oder berechnigte Interessen Dritter nicht entgegenstehen.

(2) Vertretern des zuständigen öffentlichen Archivs ist die Einsicht in die zur Archivierung angebotenen Unterlagen und in die Findmittel der Registraturen zu gewähren. Bei digitalen Unterlagen ist ein lesender Zugriff ausschließlich auf die dem zuständigen öffentlichen Archiv zur Archivierung angebotenen Unterlagen mit Einblick in die fachliche und technische Dokumentation zu gewähren.

(3) Die Bewertungskriterien im Sinne des § 2 Abs. 2 sind in entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu regeln.

(4) Das öffentliche Archiv hat von der Übernahme an ebenso wie die abgebende Stelle die schutzwürdigen Belange Betroffener zu berücksichtigen und von der Anbieterspflicht an die maßgeblichen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes über die Geheimhaltung sowie die Regelungen des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 17. März 2003 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung und der Verschlusssachenanweisung für den Freistaat Thüringen vom 17. Juni 2011 in der Fassung vom 2. Dezember 2016 (ThürStAnz Nr. 52/2016 S. 1624) zu beachten. Amtsträger und für den öffentlichen Dienst Verpflichtete in öffentlichen Archiven unterliegen allen für die Bediensteten der abgebenden Stellen geltenden Geheimhaltungsvorschriften.

(5) Archivgut, dem nach archivfachlicher Prüfung ein bleibender Wert nach § 2 Abs. 2 nicht mehr zukommt, ist zu vernichten, sofern Rechtsvorschriften, Aufbewahrungsfristen oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Darüber ist ein Nachweis zu führen.

§ 13

Normierte Bewertungsverfahren

Bei der Bewertung von Unterlagen kann durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen öffentlichen Archiv und der anbietenden öffentlichen Stelle oder der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde ein normiertes Bewertungsverfahren durchgeführt werden. Dabei kann

von gleichförmigen oder wiederkehrenden Unterlagen, die in großer Zahl anfallen, eine exemplarische Auswahl getroffen werden.

§ 14

Aufbewahrung im Rahmen laufender Fristen

(1) Die in § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen haben die bei ihnen entstehenden Unterlagen innerhalb der durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Aufbewahrungsfristen zu verwahren und zu sichern. Darüber hinausgehende Festlegungen über die Aufbewahrung sind im Benehmen mit dem zuständigen öffentlichen Archiv zu treffen.

(2) Archivwürdige Unterlagen können vor Ablauf entsprechender Fristen von dem zuständigen öffentlichen Archiv übernommen werden. Dies gilt insbesondere für Unterlagen, die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c oder Nr. 2 dauernd aufzubewahren sind.

(3) Archivwürdige Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, können dem zuständigen öffentlichen Archiv zur befristeten Aufbewahrung als Zwischenarchivgut angeboten werden. Die Aufbewahrung des Zwischenarchivguts erfolgt im Auftrag der abgebenden Stellen oder ihrer Rechts- und Funktionsnachfolger. Die abgebende Stelle oder deren Rechts- oder Funktionsnachfolger bleibt für die Unterlagen und die Entscheidungen über die Nutzung durch Dritte weiterhin verantwortlich.

(4) Für die Abgabe elektronischer Unterlagen nach Absatz 3 gelten die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 6 und 7. Mit der erfolgreichen und bestätigten Abgabe an das öffentliche Archiv sind elektronische Unterlagen mit Ausnahme der zugehörigen Metadaten in den Systemen der abgebenden Stellen zu löschen. Über die Löschung ist ein Nachweis zu fertigen, der 30 Jahre aufzubewahren ist.

§ 15

Datenschutz, Sicherung und Erschließung

(1) Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist das Archivgut einschließlich der seiner Erschließung dienenden Hilfsmittel vor unbefugter Nutzung zu sichern sowie der Schutz personenbezogener Daten oder solcher Unterlagen, die einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen, sicherzustellen. Maßnahmen nach Satz 1 sind geeignet, wenn sie mindestens die Anforderungen der Artikel 32 und 89 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllen.

(2) Die öffentlichen Archive haben die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivguts sowie seinen Schutz vor Beschädigung oder Vernichtung zu gewährleisten.

(3) Die öffentlichen Archive sind verpflichtet, die von ihnen archivierten Unterlagen als öffentliches Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen und durch Findmittel zu erschließen.

(4) Zur besseren Erschließung darf das Archivgut elektronisch erfasst und gespeichert werden; die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Zwecke zulässig.

(5) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das öffentliche Archiv ist innerhalb der in § 17 genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(6) Der Zugang zu unzulässig erhobenen Daten wird ausschließlich gewährt, wenn die Benutzung der Rehabilitation Betroffener, der Wiedergutmachung oder dem Zweck gemäß § 17 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 dient.

(7) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes unberührt.

(8) Die öffentlichen Archive sind berechtigt, Archivgut sowie die dazugehörigen Findmittel unter Wahrung schutzwürdiger Belange betroffener Personen und Dritter zu veröffentlichen. Sofern das Archivgut den Schutzfristenregelungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 3 und 6 oder den Beschränkungen nach § 18 unterliegt, sind diese bei der Veröffentlichung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 16

Benutzung von Archivgut

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht, Archivgut in öffentlichen Archiven auf Antrag zu nutzen, soweit nicht Schutzfristen, Einschränkungen in besonderen Fällen oder andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. Vereinbarungen zugunsten nichtöffentlicher Eigentümer von Archivgut bleiben unberührt.

(2) Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Die Benutzungsgenehmigung erteilt das verwahrende öffentliche Archiv.

(3) Der Nutzer ist verpflichtet, von einem Werk, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfasst oder erstellt hat, nach Veröffentlichung des Werkes dem verwahrenden öffentlichen Archiv unaufgefordert einen Beleg in der veröffentlichten Form unentgeltlich abzuliefern. Ist dem Nutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplares insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Herstellungskosten nicht zumutbar, kann er dem verwahrenden öffentlichen Archiv entweder ein Exemplar des Werkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen oder eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises verlangen. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, kann der Nutzer eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplares verlangen. Eine elektronische Ablieferung ist ebenfalls möglich.

(4) Öffentliche Archive berücksichtigen bei der Ausgestaltung der Rechte von Nutzern und der Bereitstellung von öffentlichen Informationen über Archivgut die Belange von Menschen mit Behinderungen. Sie gestalten die Zugäng-

lichkeit zu Gebäuden und Archivgut schrittweise barrierefrei entsprechend den geltenden Vorschriften.

§ 17 Schutzfristen

(1) Archivgut wird im Regelfall 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben. Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht oder die schützenswerte Privatsphäre berührt (personenbezogenes Archivgut), darf erst zehn Jahre nach dem Tod der betreffenden Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit hohem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person. Kann auch deren Geburtsjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festgestellt werden, endet der Schutz 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

(2) Die Schutzfrist nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren oder für Unterlagen, für die vor der Übergabe an das Landesarchiv bereits ein Zugang oder eine Veröffentlichung nach anderen gesetzlichen Vorschriften vorlag. Außerdem findet sie auf Unterlagen im Sinne des § 3 Abs. 2 sowie der staatlichen Verwaltungsbehörden der ehemaligen DDR, die nicht personenbezogen sind, keine Anwendung.

(3) Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf erst 60 Jahre nach seiner Schließung benutzt werden. Für personenbezogenes Archivgut, das besonderen Geheimhaltungs- und Schutzfristen unterliegt, beträgt die Schutzfrist, wenn das Todesjahr betroffener Personen feststellbar ist, 30 Jahre nach dem Tod beziehungsweise 130 Jahre nach der Geburt bei nicht zu ermittelndem Todesjahr. Sind weder Geburts- noch Todesjahr zu ermitteln, darf das Archivgut erst 90 Jahre nach dessen Schließung benutzt werden.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 festgesetzten Schutzfristen gelten auch für die Benutzung durch öffentliche Stellen. Die Benutzung von Archivgut durch öffentliche Stellen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1, bei denen es entstanden ist, die es abgegeben haben oder die an deren Stelle fachlich oder aufgabenbezogen zuständig sind, ist auch innerhalb der Schutzfristen möglich; die Schutzfristen sind jedoch zu beachten, wenn das Archivgut aufgrund besonderer Vorschriften hätte gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(5) Die Schutzfristen können vom verwahrenden öffentlichen Archiv im Einzelfall auf Antrag des Nutzers verkürzt werden, wenn besondere schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung der Schutzfristen zulässig, wenn:

1. die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt;

2. die Benutzung zur Wahrnehmung berechtigter Belange wie zum Zweck der Strafverfolgung, der Rehabilitation von Betroffenen, Vermissten und Verstorbenen, der Wiedergutmachung, der Hilfeleistung nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Schutz des Persönlichkeitsrechtes, der Aufklärung von Verwaltungsakten oder der Aufklärung des Schicksals Vermisster und ungeklärter Todesfälle erforderlich ist.

Die Forschungsergebnisse nach Satz 2 Nr. 1 sind ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen, es sei denn, es handelt sich um Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter oder Personen der Zeitgeschichte, sofern deren schützenswerte Privatsphäre nicht betroffen ist. Für Archivgut, welches besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt oder für das ein besonderes Schutzbedürfnis gegeben ist, ist zusätzlich das Einvernehmen mit der abgebenden Stelle herzustellen.

(6) Eine Benutzung personenbezogenen Archivguts ist unabhängig von den festgelegten Schutzfristen auch zulässig, wenn es sich um den Betroffenen selbst handelt oder wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes, ihre Angehörigen zugestimmt haben. Die Einwilligung ist durch den Benutzer von den Angehörigen einzuholen. Für die Erteilung der Einwilligung befugte Angehörige sind:

1. der Ehegatte,
2. der eingetragene Lebenspartner,
3. sofern der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner verstorben ist oder ein solcher nicht vorhanden ist, die Kinder der betroffenen Person,
4. wenn weder Personen nach Nummer 1 oder 2 noch nach Nummer 3 vorhanden sind, die Eltern der betroffenen Person. Die Zustimmung der Angehörigen setzt die mutmaßliche Einwilligung der Betroffenen voraus.

Sind überwiegende schutzwürdige Belange Dritter zu wahren, ist gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 zu verfahren. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Die festgelegten Schutzfristen können durch das verwahrende öffentliche Archiv um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt; davon bleiben die in Absatz 3 festgelegten Schutzfristen unberührt.

§ 18

Einschränkung der Benutzung in besonderen Fällen

- (1) Die Benutzung von Archivgut ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass
1. dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohl eines ihrer Länder wesentliche Nachteile erwachsen,
 2. schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter beeinträchtigt werden,
 3. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 4. der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde,
 5. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstünde,
 6. Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen oder

7. aus anderen wichtigen Gründen, insbesondere aufgrund der Verfolgung sachwidriger Interessen.

(2) Die Benutzung von archivierten Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen, richtet sich nach den Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die für das staatliche Archivwesen zuständige oberste Landesbehörde entscheidet über die Einschränkung oder Versagung der Benutzung des Archivguts des Landesarchivs in den Fällen nach Absatz 1 Nr. 1. Das Landesarchiv entscheidet über die Einschränkung oder Versagung in den Fällen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 7.

§ 19

Auskunfts- und Berichtigungsrecht

(1) Einer betroffenen Person ist, ohne Rücksicht auf die in § 17 Abs. 1 festgelegten Schutzfristen, auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit diese erschlossen sind. Ein Auskunftsanspruch nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht. Die Entscheidung hierüber und über das dabei zu verwendende Format trifft das öffentliche Archiv. Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt insoweit nicht. Statt einer Auskunft kann das Archiv Einsicht in die Unterlagen gewähren. Für die Sätze 1 und 5 gilt § 17 Abs. 5 Satz 4 entsprechend.

(2) Das öffentliche Archiv ist verpflichtet, den zum Archivgut gehörigen Unterlagen eine Gegendarstellung der betroffenen Person auf deren Verlangen beizufügen, wenn diese durch eine in den Unterlagen enthaltene Tatsachenbehauptung betroffen ist und ein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung glaubhaft macht. Weitergehende Ansprüche der betroffenen Person aus Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 und aus Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/697, insbesondere auf Löschung von Daten, sowie aus Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten, bestehen nicht. Nach ihrem Tod steht das Gegendarstellungsrecht den Angehörigen gemäß § 17 Abs. 6 zu. Weitergehende Pflichten nach Bundesrecht bleiben unberührt.

(3) Die Gegendarstellung nach Absatz 2 bedarf der Schriftform und muss von der betroffenen Person oder ihren Angehörigen unterzeichnet sein. Sie muss sich auf Angaben über Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(4) Ein durch besondere Rechtsvorschriften geregelter Anspruch auf nachträgliche Berichtigung von Unterlagen oder Löschung wegen unzulässiger Datenverarbeitung wird durch die Übernahme der Unterlagen in ein öffentliches Archiv nicht berührt. Ein Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gegen die Archivierung rechtmäßig gespeicherter personenbezogener Daten besteht nicht.

(5) Das Gegendarstellungsrecht gemäß Absatz 2 gilt nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie der Gerichte.

(6) Eine Mitteilungspflicht des öffentlichen Archivs nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/679 gegenüber allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offen gelegt wurden, besteht nicht.

§ 20

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt nicht für:

1. öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Vereinigungen;
2. öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten;
3. öffentlich-rechtliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen, und deren Zusammenschlüsse;
4. solche Zweckverbände, deren Zweck der Betrieb eines öffentlich-rechtlichen Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit ist, das am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt.

§ 21

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 22

Inkrafttreten*, Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem es im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen verkündet worden ist. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Thüringer Archivgesetz vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 228), und
2. die Thüringer Verordnung über das Antragsrecht nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 30. März 1995 (GVBl. S. 164).

Erfurt, den 29. Juni 2018
Der Präsident des Landtags
Carius

*) Gemäß Artikel 85 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen

Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Stiftung Naturschutz Thüringen Vom 29. Juni 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Thüringer Gesetz über die Stiftung Naturschutz Thüringen (Thüringer Naturschutz-Stiftungsgesetz - ThürNatSchStiftG -)

§ 1 Errichtung

Die Stiftung Naturschutz Thüringen ist eine vom Freistaat Thüringen auf der Grundlage von § 38 des Vorläufigen Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57) errichtete Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist Erfurt. Es können Außenstellen gebildet werden.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung fördert Bestrebungen und Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft und führt diese durch; sie fördert das allgemeine Verständnis für Naturschutz und Landschaftspflege in der Öffentlichkeit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Forschung auf speziellen Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern,
2. Maßnahmen zur Aufklärung und Weiterbildung im nachhaltigen Umgang mit Naturgütern sowie Bildungsmaßnahmen im Natur- und Umweltschutz zu fördern und selbst durchzuführen,
3. die Pacht, den Erwerb und die sonstige zivilrechtliche Sicherung von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern und selbst zu betreiben,
4. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Schutzgebieten und der Landschaft zu fördern und durchzuführen,
5. Mittel aus der Ausgleichsabgabe zweckgebunden zur Verbesserung von Natur und Landschaft, insbesondere zum Aufbau von Flächen- und Maßnahmepools, zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann im Rahmen des Absatzes 1 Satz 2 Aufgaben des Landes auf vertraglicher Grundlage wahrnehmen. Die oberste Naturschutzbehörde übt in diesen Fällen die Fachaufsicht aus.

§ 3 Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung verfügt zum Stichtag 30. Juni 2017 über ein Grundstockvermögen von 9.849.259,42 Euro.

(2) Die Stiftung erfüllt die in § 2 genannten Aufgaben insbesondere aus

1. dem Ertrag des Stiftungsvermögens einschließlich der Zustiftungen Dritter,
2. Zuwendungen Dritter,
3. den Erträgen von öffentlichen Lotterien sowie von zugunsten der Stiftung durchgeführten Veranstaltungen und Sammlungen,
4. der Ausgleichsabgabe bei Eingriffen in Natur und Landschaft,
5. Landeszuwendungen in Form von Projektförderungen,
6. Aufwandserstattungen des Landes auf vertraglicher Grundlage, insbesondere den Zuweisungen für Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Satz 1 sowie
7. Geldbeträgen aus Auflagen nach § 153a Strafprozessordnung.

(3) Die jährlich angemessenen Verwaltungsausgaben der Stiftung trägt das Land im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung. Näheres zur Finanzierung ist zwischen dem Land und der Stiftung in einer Vereinbarung auch nach Maßgabe des Landeshaushalts zu regeln.

§ 4 Satzung

Die Arbeit der Stiftung ist durch Satzung geregelt. Änderungen können vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stiftungsratsmitglieder beschlossen werden und bedürfen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach § 9.

§ 5 Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Geschäftsführer.

§ 6 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat beschließt über die allgemeinen Richtlinien, Programme und Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks und legt die Grundsätze der Verwaltung fest.

(2) Der Stiftungsrat soll aus nicht mehr als neun Mitgliedern bestehen. Das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied der Landesregierung ist Mitglied des Stiftungsrats und führt den Vorsitz. Es kann dauerhaft eine Vertretung aus dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium mit der Wahrnehmung seiner Mitgliedschaft, verbunden mit dem Vorsitz, beauftragen. Des Weiteren sollen

1. das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium,
2. das für Landwirtschaft und Forsten zuständige Ministerium,
3. die Landesanstalt für Umwelt und Geologie sowie
4. die Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke gemeinsam

je ein Mitglied vorschlagen. Der Naturschutzbeirat bei der obersten Naturschutzbehörde kann bis zu zwei Mitglieder vorschlagen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vor-

sitzende des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ausschusses des Thüringer Landtags sind Mitglieder des Stiftungsrats. Die Mitglieder des Stiftungsrats nach Satz 4 werden von der obersten Naturschutzbehörde jeweils auf die Dauer von fünf Jahren berufen; eine erneute Berufung ist zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 7 Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer wird vom Stiftungsrat mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(2) Der Geschäftsführer ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach diesem Gesetz oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Satzung dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Er erledigt insbesondere die laufenden Angelegenheiten sowie die Personalangelegenheiten und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Stiftungsrat ist gegenüber dem Geschäftsführer weisungsbefugt.

(3) Das Nähere, insbesondere die Vertretung des Geschäftsführers, regelt die Satzung.

§ 8 Beschäftigte

Auf die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten der Stiftung sind die gesetzlichen und tariflichen Vorschriften anzuwenden, die für die Beschäftigten des Landes gelten.

§ 9 Aufsicht

Die Stiftung untersteht unmittelbar der Aufsicht des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministeriums. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, die Rechtmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen (Rechtsaufsicht).

§ 10 Aufhebung der Stiftung

Bei der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an das Land Thüringen. Ein nach Abzug aller Verbindlich-

keiten verbleibender Überschuss ist unmittelbar für Zwecke des Naturschutzes zu verwenden.

§ 11 Übergangsbestimmung

Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierende Vorstand der Stiftung bleibt bis zur Bestellung des Geschäftsführers im Amt.

§ 12 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2 Änderung des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft

§ 38 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 113) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"§ 38 Stiftung Naturschutz Thüringen

Als weitere Einrichtung besteht die Stiftung Naturschutz Thüringen. Näheres regelt das Gesetz über die Stiftung Naturschutz Thüringen vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 315)."

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im nachfolgenden Absatz 2 nichts anderes geregelt ist, am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 § 3 Abs. 3 zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Erfurt, den 29. Juni 2018
Der Präsident des Landtags
Carius

**Gesetz
zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes
und des Thüringer Rettungsdienstgesetzes*
Vom 29. Juni 2018**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Thüringer Brand- und
Katastrophenschutzgesetzes**

Das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. eine an einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung orientierte und den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen, mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten,"

bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

"5. die Selbsthilfe der Bevölkerung zu fördern,"

cc) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

"6. die Landkreise bei der Brandschutzerziehung in ihrem Wirkungsbereich zu unterstützen,"

dd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

b) In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 1 Nr. 5 und 6" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 1 Nr. 5 bis 7" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort "Bundesautobahnen" die Worte "und Eisenbahnstrecken" eingefügt.

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort "und" ersetzt.

c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

"7. die Brandschutzerziehung zu fördern."

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Als Leiter einer Jugendfeuerwehr soll nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche fachliche und persönliche Eignung, beispielsweise aufgrund der Jugendleiterausbildung oder einer vergleichbaren Qualifikation, sowie die Befähigung zum Gruppenführer besitzt."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Gemeinden mit einer Jugendfeuerwehr erhalten je Angehörigem der Jugendfeuerwehr einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 25 Euro."

4. In § 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe "65. Lebensjahres" durch die Angabe "67. Lebensjahres" ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach dem Wort "Nachteile" ein Komma und die Worte "insbesondere im Arbeits- und Dienstverhältnis," eingefügt.

bb) In Satz 5 werden nach dem Wort "danach" ein Komma und die Worte "bei Einsätzen auch für die zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendige Zeit," eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort "Feuerwehr-Unfallkasse" das Wort "Mitte" eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "Feuerwehr-Unfallkasse" das Wort "Mitte" eingefügt.

bb) Es werden folgende Sätze angefügt:

"Bei Gesundheitsschäden, die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder die sich verschlimmert haben und für die kein Entschädigungsanspruch nach dem SGB VII besteht, kann das Land freiwillige Unterstützungsleistungen ohne Rechtsanspruch in Form von Zu-

* Artikel 1 Nr. 11 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1)."

wendungen gewähren. Im Zuwendungsverfahren kann die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte von der zuständigen Landesbehörde mit der Feststellung der Art und Schwere der Gesundheitsschäden gegen Kostenerstattung beauftragt werden."

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Für den Ersatz von Sachschäden und für die Haftung bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten finden nach § 113 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung § 48 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 46 ThürBG sowie § 74 ThürBG entsprechende Anwendung."

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird das Wort "ernannt" durch das Wort "berufen" ersetzt.
- b) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

"Der gewählte Vertreter führt die Bezeichnung Stadtfirewehrwart."

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort "ernennt" durch das Wort "bestellt" ersetzt.
- b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"(3) Der Kreisbrandinspektor muss Beamter in mindestens der Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes sein. Die Kreisbrandmeister sind in der Regel ehrenamtlich tätig und sollen in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden; sie müssen die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen. Die Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister dürfen nicht zugleich Ortsbrandmeister sein.

(4) Der Landkreis kann den Kreisbrandinspektor und die Kreisbrandmeister, soweit diese hauptamtlich tätig sind, aus wichtigem Grund von ihrer Funktion entbinden. Darüber hinaus kann der Landkreis die ehrenamtlichen Kreisbrandmeister aus wichtigem Grund abberufen. Die Kreisbrandmeister sind nach Vollendung des 60. Lebensjahres zu verabschieden; § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

8. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das Landesverwaltungsamt kann gegenüber gewerblichen Betrieben oder sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren nach Anhörung anordnen, zur Verhütung und Bekämpfung solcher Gefahren eine Werkfeuerwehr mit haupt- oder nebenberuflichen Ange-

hörigen aufzustellen, mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischen Ausrüstungen auszustatten und zu unterhalten sowie für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Werkfeuerwehr zu sorgen. Die Anordnung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen."

9. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen bestehen Rechte und Pflichten der Mitglieder nur gegenüber der Hilfsorganisation, der sie angehören. Soweit die organisationseigenen Regelungen nichts Abweichendes bestimmen, sind sie den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen rechtlich gleichgestellt; die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten mit Ausnahme des § 14 a entsprechend."

10. § 20 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 beschäftigen sie hauptamtliche Bedienstete, die mindestens die Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst besitzen müssen."

11. In § 28 Abs. 5 wird die Verweisung "THW-Helferrechts-gesetz" durch die Verweisung "THW-Gesetz" ersetzt.

12. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen bestehen Rechte und Pflichten der Helfer im Katastrophenschutz nur gegenüber der Hilfsorganisation beziehungsweise der anderen privaten Organisation, der sie angehören. Soweit die organisationseigenen Regelungen nichts Abweichendes bestimmen, sind sie den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen rechtlich gleichgestellt; die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten mit Ausnahme des § 14 a entsprechend."

13. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

"(1) Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben

1. für Betriebe, für die nach Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 3 Nr. 1 und 3 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist, sowie
2. für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A nach Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG - Erklärung des Europäischen Par-

laments, des Rates und der Kommission (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) in der jeweils geltenden Fassung

unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans des Betreibers behördliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne als externe Notfallpläne für Maßnahmen außerhalb des Betriebs zu erstellen.

(2) Der externe Notfallplan nach Absatz 1 Nr. 1 ist innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der erforderlichen Informationen vom Betreiber nach Absatz 3 zu erstellen. Die untere Katastrophenschutzbehörde kann aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht im Einvernehmen mit der für die Beurteilung des Sicherheitsberichts zuständigen Behörde entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans erübrigt. Die Entscheidung ist zu begründen.

(3) Die externen Notfallpläne müssen Angaben enthalten über

1. Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Notfallmaßnahmen oder zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,
2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,
3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel,
4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,
5. Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes, einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, und Berücksichtigung möglicher Dominoeffekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die Umwelt haben,
6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und aller benachbarten Betriebe oder Betriebsstätten, die nicht unter den Geltungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fallen, nach Artikel 9 der Richtlinie 2012/18/EU über den Unfall sowie über das richtige Verhalten,
7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte anderer Bundesländer und ausländischer Staaten bei einem schweren Unfall mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.

(4) Die Betreiber haben die unteren Katastrophenschutzbehörden bei der Erstellung der externen Notfallpläne zu unterstützen und ihnen die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Fristen für die Übermittlung der erforderlichen Informationen bestimmen sich nach den §§ 10 und 20 der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Entwürfe der externen Notfallpläne sowie wesentliche Planänderungen sind zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats bei den unteren Katastrophenschutzbehörden zur Einsicht auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher öffentlich mit dem Hinweis bekannt zu machen, dass während der Auslegungsfrist Anregungen vorgebracht werden können. Die Auslegung erfolgt mit den Funktionsbezeichnungen der erfassten Personen; sonstige personenbezogene Daten wie Namen und private Telefonnummern sind unkenntlich zu machen. Der Entwurf des externen Notfallplans ist dem Betreiber mindestens eine Woche vor der Bekanntgabe nach Satz 2 zu übermitteln. Auf Antrag des Betreibers sind bisher unveröffentlichte Angaben über den Betrieb unkenntlich zu machen, soweit das Interesse des Betreibers das Interesse der Öffentlichkeit an der Offenbarung überwiegt. Das Gleiche gilt, soweit das Interesse der öffentlichen Sicherheit einer Offenbarung entgegensteht. § 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 und § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuchs gelten entsprechend. Bei der Erstellung der externen Notfallpläne sowie bei wesentlichen Planänderungen ist das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit angemessen zu berücksichtigen."

- b) In Absatz 7 Satz 3 wird die Verweisung "Absatz 4" durch die Verweisung "Absatz 5" ersetzt.

14. § 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

"3. unter Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse eine dem Stand der Technik entsprechende Feuerwehr-Gebäudefunkanlage in baulichen Anlagen einzurichten und zu unterhalten,"

- b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

15. In § 44 Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung "§ 23 Abs. 1" durch die Verweisung "§ 23 Abs. 1 und 2" ersetzt.

16. In § 46 wird der Klammerzusatz "(BGBl. S. 18)" durch den Klammerzusatz "(BGBl. I S. 18)" ersetzt.

17. In § 50 Abs. 1 Nr. 4 wird die Verweisung "§ 33 Abs. 5" durch die Verweisung "§ 33 Abs. 4" ersetzt.

18. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 werden folgende neue Nummern 3 und 4 eingefügt:

"3. informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen),

4. Unverletzlichkeit des Fernmelde- und Kommunikationsgeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 7 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen),"

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 5 bis 7.

19. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"6. die Anerkennung und Anordnung von Werkfeuerwehren, die Aufgaben, die Aufstellung und den Einsatz, die Aus- und Fortbildung, die personelle und technische Ausstattung der Werkfeuerwehren, die Zusammenarbeit mit den Gemeindefeuerwehren sowie die Durchführung der Überprüfung der Werkfeuerwehren,"

20. Die §§ 55 und 56 erhalten folgende Fassung:

"§ 55 Zuständigkeiten

(1) Das für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerium ist befugt, Zuständigkeiten des Landes nach diesem Gesetz durch Verwaltungsvorschrift auf das Landesverwaltungsamt zu übertragen.

(2) Die Zuständigkeit anderer Stellen auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe bleibt unberührt.

§ 56 Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 16 Abs. 3 Satz 1 findet für die Kreisbrandinspektoren, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des Thüringer Rettungsdienstgesetzes als Kreisbrandinspektoren bestellt waren und wenn

1. diese Bestellung bis zum Ablauf des 29. Dezember 2006 erfolgt ist, § 16 Abs. 3 Satz 1 und 3 in der am 29. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter Anwendung,
2. diese Bestellung nach dem 29. Dezember 2006 erfolgt ist, § 16 Abs. 3 Satz 1 und 2 in der am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des Thüringer Rettungsdienstgesetzes geltenden Fassung weiter Anwendung.

(2) Abweichend von § 16 Abs. 3 Satz 3 dürfen Kreisbrandmeister, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des Thüringer Rettungsdienstgesetzes als Kreisbrandmeister bestellt waren, zugleich Ortsbrandmeister bleiben.

(3) Abweichend von § 20 Satz 3 gilt für Beschäftigte, deren Dienstverhältnis bis zum Ablauf des 29. Dezember 2006 begründet wurde, § 33 Abs. 6 in der am 29. Dezember 2006 geltenden Fassung."

21. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2 Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes

Das Thüringer Rettungsdienstgesetz vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte "wenn Ausgangs- oder Zielort der Beförderung nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegen" durch die Worte "wenn der Ausgangsort der Beförderung nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt" ersetzt.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Rettungsdienst führt die Notfallrettung und den Krankentransport durch; er wird in Form des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich der Berg- und Wasserrettung sowie der Luftrettung erbracht."

3. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen ist Aufgabenträger für die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung im bodengebundenen Rettungsdienst."

4. In § 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe "18. August 2009 (GVBl. S. 699)" durch die Angabe "1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685)" ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte "dieses Sicherstellungsauftrags" durch die Worte "dieser Aufgabe" ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 7 angefügt:

"Sie ist berechtigt, zur Vermeidung von Dienstplanlücken in ausreichendem Umfang selbst Notärzte anzustellen."

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Abschluss" die Worte "oder die Änderung" eingefügt.

6. In § 13 Satz 2 werden die Worte "die notfallmedizinische Weiterbildung des nichtärztlichen Personals zu überwachen" durch die Worte "weisungsberechtigt die notfallmedizinische Fortbildung des nichtärztlichen Rettungspersonals zu überwachen und ist für die standardmäßige Vorgabe und Überprüfung ärztlicher Behandlungsmaßnahmen einschließlich der Medikamentengabe verantwortlich" ersetzt.

7. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

"§ 16 a

Durchführung von heilkundlichen Maßnahmen
im Notfalleinsatz

(1) Notfallsanitäter handeln nicht rechtswidrig, wenn sie bei der eigenverantwortlichen Durchführung von Maßnahmen im Notfalleinsatz im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c NotSanG bis zum Eintreffen des Notarztes oder bis zu dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung die Heilkunde ausüben. Sie haben gegenüber dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst regelmäßig nachzuweisen, dass sie die in der Ausbildung erlernten, auch invasiven Maßnahmen weiterhin beherrschen.

(2) Neben der Durchführung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen gehört es insbesondere auch zu den Aufgaben der Notfallsanitäter, im Rahmen der Mitwirkung nach individueller Delegation durch den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst eigenständig heilkundliche Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c NotSanG durchzuführen. Die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst stellen für die an die Notfallsanitäter zu delegierenden ärztlichen Behandlungsmaßnahmen einschließlich der Medikamentengabe einheitliche standardmäßige Vorgaben sowie Verfahrensregelungen zur regelmäßigen Überprüfung sicher. Sie orientieren sich bei der Erarbeitung und Aktualisierung der standardmäßigen Vorgaben an den von der Landesärztekammer Thüringen auf der Grundlage des aktuellen wissenschaftlichen Fachstandards veröffentlichten Empfehlungen. Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst kann im Einzelfall nach einer Überprüfung die Delegation nach Satz 1 ganz oder teilweise zurücknehmen, wenn die fachliche oder persönliche Eignung des Notfallsanitäters nicht mehr gegeben ist."

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte "Kosten für Qualifizierung des nichtärztlichen Rettungspersonals" angefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Kosten für die bedarfsgerechte Ausbildung zu Notfallsanitätern sowie für die weitere Ausbildung von Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern einschließlich der Kosten für die staatlichen Prüfungen und Ergänzungsprüfungen sind mit Ausnahme der Kosten für den Unterricht an öffentlichen Schulen als Kosten des Rettungsdienstes von den Kostenträgern zu tragen. Darüber hinaus sind die Kosten für die bedarfsgerechte Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitätern sowie für die Weiter- und Fortbildung des nichtärztlichen Rettungspersonals, insbesondere auch für erforderliche zusätzliche Fortbildungen nach § 13 Satz 2 sowie für Schulungen von Notfallsanitätern zur Durchführung heilkundlicher

Maßnahmen nach § 16 a, als Kosten des Rettungsdienstes von den Kostenträgern zu tragen."

9. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort "zustande" werden die Worte "und wird das Benutzungsentgelt nicht durch eine Schiedsstelle nach § 21 a Abs. 1 Satz 3 festgesetzt" eingefügt.

bb) In Nummer 1 wird nach dem Wort "Kommunalabgabengesetzes" der Klammerzusatz "(ThürKAG)" eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Leitstelle" werden ein Komma und die Worte "die Kosten für die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst" eingefügt und die Worte "Kosten des Einsatzes des Leitenden Notarztes und des Organisatorischen Leiters im Fall des § 17" werden durch die Worte "Kosten für die Vorhaltung von Leitenden Notärzten und Organisatorischen Leitern für Fälle des § 17 und die Kosten für deren Einsatz" ersetzt.

10. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

"§ 20 a

Benutzungsentgelte für die Berg- und Wasserrettung,
Rechtsstellung der ehrenamtlichen Helfer

(1) Die Benutzungsentgelte für die rettungsdienstlichen Leistungen der Berg- und Wasserrettung werden zwischen den Aufgabenträgern nach § 5 Abs. 1 und/oder den Durchführenden der Berg- und Wasserrettung einerseits und den Kostenträgern und ihren Verbänden andererseits vereinbart. § 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Zuweisungen und Zuschüsse des Landes, des Bundes oder anderer öffentlich-rechtlicher Träger sind bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte kostenmindernd zu berücksichtigen.

(2) Hinsichtlich der Rechtsstellung der ehrenamtlichen Helfer der Berg- und Wasserrettung gilt § 14 Abs. 1 und 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der Aufgabenträger nach § 5 Abs. 1 erstattet entsprechend § 14 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 ThürBKG auf Antrag das fortgezahlte Arbeitsentgelt an private Arbeitgeber beziehungsweise ersetzt den Verdienstausfall der ehrenamtlichen Helfer der Berg- und Wasserrettung, die beruflich selbständig oder freiberuflich tätig sind."

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Verwaltungskosten" die Worte "und Versicherungskosten"

ten" eingefügt sowie die Angabe "§ 7 Abs. 2 Satz 1" durch die Angabe "§ 7 Abs. 2 Satz 1 und 7" ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe "des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Angabe "ThürKAG" ersetzt."

12. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

"§ 21 a
Schiedsstelle

(1) Bei Streitigkeiten über die Höhe der nach den §§ 20, 20 a oder 21 zu vereinbarenden Benutzungsentgelte kann auf Antrag eines Verhandlungspartners eine Schiedsstelle angerufen werden. Die Schiedsstelle versucht, eine Einigung herbeizuführen. Kommt keine Einigung zustande, setzt die Schiedsstelle die Kosten des Rettungsdienstes und das Benutzungsentgelt spätestens einen Monat nach der Anrufung fest. Gegen die Entscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Schiedsstelle ist Beteiligter im Sinne des § 61 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung; sie wird durch den Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Schiedsstelle wird vom Landesverwaltungsamt gebildet und setzt sich aus zwei Vertretern des Aufgabenträgers und/oder der Durchführenden und zwei Vertretern der Kostenträger sowie einem einvernehmlich bestimmten unparteiischen Vorsitzenden zusammen. Kommt eine Einigung über den Vorsitzenden nicht zustande, wird dieser vom Präsidenten des Landesverwaltungsamtes bestimmt. Jedes Mitglied der Schiedsstelle hat eine Stimme. Die Entscheidung der Schiedsstelle wird mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen; ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Kosten der Schiedsstelle werden von den am Schiedsstellenverfahren beteiligten Verhandlungspartnern zu gleichen Teilen getragen. Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes bedarf."

13. In § 22 Abs. 1 wird die Angabe "§§ 20 und 21 vereinbarten Benutzungsentgelte" durch die Angabe "§§ 20, 20 a und 21 vereinbarten beziehungsweise nach § 21a Abs. 1 Satz 3 festgesetzten Benutzungsentgelte" ersetzt.

14. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Ermächtigungen"

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können zum Zwecke der Qualitätssicherung und -steigerung ins-

besondere die Verpflichtung zur funktionspezifischen Weiter- und Fortbildung des nichtärztlichen Rettungspersonals einschließlich des Leitstellenpersonals sowie Ziel, Inhalt und Umfang der jeweiligen Weiter- und Fortbildungen geregelt werden."

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Das für das Rettungswesen zuständige Ministerium ist befugt, Zuständigkeiten des Landes nach diesem Gesetz durch Verwaltungsvorschrift auf das Landesverwaltungsamt zu übertragen."

15. Dem § 34 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Zum Zwecke der Evaluierung der Regelung in Satz 1 berichtet das für das Rettungswesen zuständige Ministerium dem zuständigen Ausschuss des Thüringer Landtags bis zum 31. März 2021 über den Stand der Ausbildung von Notfallsanitätern in Thüringen und der Nachqualifizierung von Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern."

16. In § 36 wird der Klammerzusatz "(Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen)" durch den Klammerzusatz "(Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen)" ersetzt.

17. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 3

Änderung der Thüringer Verordnung über Kosten-Leistungs-Nachweise im Rettungsdienst

Die Thüringer Verordnung über Kosten-Leistungs-Nachweise im Rettungsdienst vom 8. April 2010 (GVBl. S. 144), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Dezember 2012 (GVBl. S. 481), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach der Nummer 2 das Wort "sowie" und folgende Nummer 3 eingefügt:

"3. vom Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes und von den beauftragten Durchführenden der Berg- und Wasserrettung nach dem Formblatt der Anlage 3"

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Kosten nach § 18 Abs. 3 Satz 1 ThürRettG sind als Kosten des Rettungsdienstes bei der Erstellung der Kosten-Leistungs-Nachweise wie folgt zu berücksichtigen:

1. Die Kosten für die praktische Ausbildung und weitere Ausbildung im geeigneten Krankenhaus stellt das Krankenhaus dem Träger der staatlich anerkannten Schule, mit der es eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat, in Rechnung.

- 2.a) Die staatlich anerkannte Schule in freier Trägerschaft stellt die ihr unter Abzug staatlicher Finanzhilfen verbleibenden Kosten für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie die Kosten für die staatliche Prüfung und Ergänzungsprüfung nach § 32 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 Notfallsanitätäergesetz zusammen mit den Kosten nach Nummer 1 dem jeweiligen Durchführenden beziehungsweise im Falle des Absatzes 2 dem kommunalen Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes in Rechnung.
- b) Der Träger der staatlich anerkannten öffentlichen Schule stellt lediglich die Kosten für die staatliche Prüfung und Ergänzungsprüfung nach § 32 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 Notfallsanitätäergesetz zusammen mit den Kosten nach Nummer 1 dem jeweiligen Durchführenden beziehungsweise im Falle des Absatzes 2 dem kommunalen Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes in Rechnung.
3. Der Durchführende beziehungsweise im Falle des Absatzes 2 der kommunale Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes berücksichtigt die ihm entstehenden Kosten, insbesondere für die praktische Ausbildung und weitere Ausbildung in der genehmigten Lehrrettungswache, sowie die ihm nach Nummer 2 in Rechnung gestellten Kosten im Formblatt der Anlage 2."
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe "§ 20 Abs. 2 ThürRettG" die Worte "sowie der Benutzungsentgelte für die rettungsdienstlichen Leistungen der Berg- und Wasserrettung nach § 20 a ThürRettG" angefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "§ 20 Abs. 1 Satz 1 ThürRettG" durch die Angabe "§ 20 Abs. 1 Satz 1 und § 20 a Abs. 1 Satz 1 ThürRettG" ersetzt.
3. In der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird in der ersten Tabelle nach Nummer 1.6 folgende Nummer 1.7 angefügt:
- "1.7 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst"
4. Die Anlage 2 zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der ersten Tabelle werden nach dem Wort "Rettungsdienstbereichsplan" in der nächsten Zeile die Worte "davon Notfallsanitäter" eingefügt.
- b) Die Tabelle zu Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 3.6 werden folgende neue Nummern 3.7 und 3.8 eingefügt:
- "3.7 einheitliche elektronische Einsatzdokumentation
- 3.8 Maßnahmen zur Implementierung und Anwendung von Qualitätsmanagementsystemen"
- bb) Die bisherige Nummer 3.7 wird Nummer 3.9.

5. Die Tabelle zu Nummer 7 erhält folgende Fassung:

"Kostenart	Vorjahr	laufendes Jahr	Kalkulation für künftigen Vertragszeitraum
7 <u>Kosten für Aus-, Weiter- und Fortbildung des nichtärztlichen Rettungspersonals</u>			
7.1 Ausbildung von Notfallsanitätern 7.1.1 theoretischer und praktischer Unterricht an staatlich anerkannter Schule (mit Ausnahme der Kosten für Unterricht an öffentlichen Schulen) einschließlich staatliche Prüfung 7.1.2 praktische Ausbildung in genehmigter Lehrrettungswache 7.1.3 praktische Ausbildung in geeignetem Krankenhaus			
7.2 weitere Ausbildung von Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern 7.2.1 theoretischer und praktischer Unterricht an staatlich anerkannter Schule (mit Ausnahme der Kosten für Unterricht an öffentlichen Schulen) 7.2.2 praktische Ausbildung in genehmigter Lehrrettungswache 7.2.3 praktische Ausbildung in geeignetem Krankenhaus 7.2.4 Personalersatz während der weiteren Ausbildung, Reise- und Übernachtungskosten			
7.3 Vorbereitung auf die staatliche Prüfung oder Ergänzungsprüfung zum Notfallsanitäter nach § 32 Abs. 2 Satz 1 oder 4 Notfallsanitätergesetz			
7.4 staatliche Ergänzungsprüfung zum Notfallsanitäter nach § 32 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Notfallsanitätergesetz			
7.5 staatliche Prüfung zum Notfallsanitäter nach § 32 Abs. 2 Satz 4 Notfallsanitätergesetz			
7.6 Ausbildung und Prüfung von Rettungsanitätern einschließlich notwendiger Führerscheinerweiterungen			
7.7 spezielle Weiterbildung, insbesondere auch zum Praxisanleiter, Organisatorischen Leiter und Leitstellendisponenten			
7.8 rettungsdienstspezifische Fortbildung 7.8.1 jährliche funktionsspezifische Fortbildung			

"Kostenart	Vorjahr	laufendes Jahr	Kalkulation für künftigen Vertragszeitraum
7.8.2 zusätzliche Fortbildungen, insbesondere notfallmedizinische Fortbildungen nach § 13 Satz 2 ThürRettG sowie Schulungen der Notfallsanitäter zur Durchführung heilkundlicher Maßnahmen nach § 16a ThürRettG			
Summe Kosten für Aus-, Weiter- und Fortbildung des nichtärztlichen Rettungspersonals"			

6. Im Blatt "Personalkosten" werden vor dem Wort "Rettungsassistent" die Worte "Notfallsanitäter - NotSan;" eingefügt.
7. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 angefügt:

"Anlage 3
(zu § 1 Abs. 1 Nr. 3)

Kosten-Leistungs-Nachweis für die Aufgabenträger und Durchführenden der Berg- und Wasserrettung

Aufgabenträger:			
Durchführender:			
Stand:			
Bergrettung	ja/nein	Wasserrettung	ja/nein

Art und Anzahl der Berg- und Wasserrettungsfahrzeuge gemäß Rettungsdienstbereichsplan			
Bergrettung		Wasserrettung	
Art	Anzahl	Art	Anzahl

Kostenart	Vorjahr	laufendes Jahr	Kalkulation für künftigen Vertragszeitraum
1 Fahrzeugkosten			
1.1 Kraftstoffe			
1.2 Bereifung, Zubehör			

Kostenart	Vorjahr	laufendes Jahr	Kalkulation für künftigen Vertragszeitraum
1.3 Reparatur/Wartung			
1.4 Versicherung			
1.5 Abschreibung			
1.6 allgemeine Fahrzeugkosten			
Summe Fahrzeugkosten			

Kostenart	Vorjahr	laufendes Jahr	Kalkulation für künftigen Vertragszeitraum
<u>2 Kosten für Technik und Material gemäß Rettungsdienstbereichsplan</u>			
2.1 Wartung und Instandhaltung			
2.2 Abschreibung von Einsatztechnik einschließlich Funk			
2.3 medizinisches Verbrauchsmaterial			
2.4 Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA)			
2.5 Reinigung und Instandhaltung von PSA			
2.6 andere Aufwendungen			
Summe Technik- und Materialkosten			

Kostenart	Vorjahr	laufendes Jahr	Kalkulation für künftigen Vertragszeitraum
<u>3 Kosten für die Berg- und Wasserrettungsstationen gemäß Rettungsdienstbereichsplan</u>			
3.1 Abschreibung von Gebäuden und fliegenden Bauten			

Kostenart	Vorjahr	laufendes Jahr	Kalkulation für künftigen Vertragszeitraum
3.2 Mieten/Pacht			
3.3 Abschreibung der Einrichtung			
3.4 Nebenkosten			
3.5 Instandhaltung			
3.6 Verbrauchsgüter			
Summe Kosten für Berg- und Wasserrettungsstationen			

Kostenart	Vorjahr	laufendes Jahr	Kalkulation für künftigen Vertragszeitraum
4 Personalkosten			
4.1 Aus-, Weiter- und Fortbildung			
4.2 Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgelts an private Arbeitgeber/Ersatz des Verdienstaufschlags der ehrenamtlichen Helfer, die beruflich selbständig oder freiberuflich tätig sind			
Summe Personalkosten			

Gesamtsumme Kosten	Vorjahr	laufendes Jahr	Kalkulation für künftigen Vertragszeitraum

Bestätigung des Aufgabenträgers und des Durchführenden:

Hiermit wird die Richtigkeit der im Kosten-Leistungs-Nachweis gemachten Angaben bestätigt.

Datum, Stempel, Unterschrift des Aufgabenträgers

Datum, Stempel, Unterschrift des Durchführenden"

Artikel 4 Inkrafttreten

(1) Artikel 1 und 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt zwei Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 29. Juni 2018
Der Präsident des Landtags
Carius

Thüringer Verordnung zur Durchführung der Weiter- und Fortbildungen des nichtärztlichen Rettungspersonals Vom 11. Juni 2018

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele der Verordnung
- § 2 Weiter- und Fortbildungspflicht
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Weiterbildungen
- § 4 Anmeldung und Zulassung
- § 5 Verkürzte Weiterbildung
- § 6 Unterbrechungen der Weiterbildung
- § 7 Nachweise
- § 8 Abschlussprüfung
- § 9 Führen der Weiterbildungsbezeichnung

Zweiter Abschnitt

Anerkennung von Weiterbildungsstätten

- § 10 Grundsätze
- § 11 Personelle Anforderungen
- § 12 Räumliche und sächliche Voraussetzungen
- § 13 Inhaltliche Anforderungen

Dritter Abschnitt

Weiterbildung zum Praxisanleiter Lehrrettungswache

- § 14 Ziel der Weiterbildung
- § 15 Inhalt, Dauer und Gliederung der Weiterbildung
- § 16 Abschluss der Weiterbildung

Vierter Abschnitt

Weiterbildung zum Organisatorischen Leiter

- § 17 Ziel der Weiterbildung
- § 18 Inhalt, Dauer und Gliederung der Weiterbildung
- § 19 Abschluss der Weiterbildung

Fünfter Abschnitt

Weiterbildung zum Leitstellendisponenten

- § 20 Ziel der Weiterbildung
- § 21 Inhalt, Dauer und Gliederung der Weiterbildung
- § 22 Abschluss der Weiterbildung

Sechster Abschnitt

Fortbildung des nichtärztlichen Rettungspersonals einschließlich des Leitstellenpersonals

- § 23 Ziel der Fortbildung
- § 24 Umfang der Fortbildung
- § 25 Anbieter von Fortbildungen
- § 26 Pflichten in den Rettungsdienstbereichen
- § 27 Nachweis der Fortbildung

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 Zuständige Behörde
- § 30 Gleichstellungsbestimmung
- § 31 Inkrafttreten

Aufgrund des § 7 des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens vom 11. Februar 2003 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229), und des § 32 Abs. 2 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Einvernehmen mit dem für das Rettungswesen zuständigen Ministerium:

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele der Verordnung

- (1) Diese Verordnung regelt die Weiterbildungen zum
1. Praxisanleiter Lehrrettungswache,
 2. Organisatorischen Leiter und
 3. Leitstellendisponenten.

Es werden insbesondere jeweils die Zulassung, die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen sowie der Inhalt, die Gliederung, die Dauer und die Ausgestaltung der Weiterbildungslehrgänge, die Art und der Umfang des theoretischen und praktischen Unterrichts und der berufspraktischen Anteile der Weiterbildung sowie die Durchführung der Prüfungen und die Mindestanforderungen an die Weiterbildungsstätten nach § 3 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens festgelegt.

(2) Diese Verordnung regelt die Fortbildung des nichtärztlichen Rettungspersonals einschließlich des Leitstellenpersonals, insbesondere die Voraussetzungen für eine qualitätsgerechte Durchführung der Fortbildung in den Rettungsdienstbereichen.

§ 2 Weiter- und Fortbildungspflicht

(1) Das nichtärztliche Rettungspersonal ist verpflichtet, sich vor der erstmaligen Bestellung zum Praxisanleiter Lehrrettungswache, Organisatorischen Leiter oder Leitstellendisponenten nach den jeweiligen Bestimmungen dieser Verordnung weiterzubilden. Das nichtärztliche Rettungspersonal, das bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Funktion eines Lehrrettungsassistenten beziehungsweise Praxisanleiters Lehrrettungswache, Organisatorischen Leiters oder Leitstellendisponenten wahrgenommen hat, ist von der Weiterbildungspflicht nach den jeweiligen Bestimmungen dieser Verordnung nicht erfasst. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280) in der jeweils geltenden Fassung bleibt für Lehrrettungsassistenten beziehungsweise Praxisanleiter Lehrrettungswache unberührt.

(2) Das nichtärztliche Rettungspersonal einschließlich des Leitstellenpersonals ist verpflichtet, sich jährlich funktionspezifisch fortzubilden.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zu den Weiterbildungen

(1) Zur Weiterbildung zum Praxisanleiter Lehrrettungswache darf zugelassen werden, wer über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Notfallsanitäterin" oder "Notfallsanitäter" nach § 1 des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) in der je-

weils geltenden Fassung und über eine Berufserfahrung als Notfallsanitäter von mindestens zwei Jahren verfügt. Bis zum 31. Dezember 2020 darf auch zugelassen werden, wer nach § 30 NotSanG zur Weiterführung der Berufsbezeichnung "Rettungsassistentin" oder "Rettungsassistent" berechtigt ist und entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 4 NotSan-APrV über eine zweijährige Berufserfahrung als Rettungsassistent verfügt.

(2) Zur Weiterbildung zum Organisatorischen Leiter darf zugelassen werden, wer über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Notfallsanitäterin" oder "Notfallsanitäter" nach § 1 NotSanG verfügt oder nach § 30 NotSanG zur Weiterführung der Berufsbezeichnung "Rettungsassistentin" oder "Rettungsassistent" berechtigt ist und über eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Rettungsdienst verfügt.

(3) Zur Weiterbildung zum Leitstellendisponenten darf zugelassen werden, wer über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Notfallsanitäterin" oder "Notfallsanitäter" nach § 1 NotSanG und über eine Tätigkeit als Notfallsanitäter von mindestens drei Jahren verfügt. Bis zum 31. Dezember 2022 darf auch zugelassen werden, wer nach § 30 NotSanG zur Weiterführung der Berufsbezeichnung "Rettungsassistentin" oder "Rettungsassistent" berechtigt ist und über eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Rettungsdienst verfügt.

(4) Zur Weiterbildung zum Leitstellendisponenten darf ferner zugelassen werden, wer über eine Befähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst nach der Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (ThürFwLAPO) vom 20. Dezember 2016 (GVBl. 2017 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung verfügt.

§ 4 Anmeldung und Zulassung

(1) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Weiterbildung ist an die Leitung einer staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte, die die Weiterbildung durchführt, zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über das Vorliegen der in § 3 benannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

(2) Über die Zulassung zur Weiterbildung entscheidet die Leitung der Weiterbildungsstätte. Das Ergebnis ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(3) Kann eine Weiterbildungsstätte in einen Lehrgang nicht alle Bewerber aufnehmen, findet für alle Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen, ein Auswahlverfahren statt.

(4) In dem Auswahlverfahren sind die Plätze nach folgender Rangfolge zu vergeben:

1. höchstens die Hälfte der Plätze an Bewerber, denen der Arbeitgeber oder Dienstherr ein dringendes betriebliches Interesse an der Weiterbildung bescheinigt,
2. die übrigen Plätze an Bewerber, für die die Ablehnung eine außergewöhnliche Härte darstellen würde, und
3. soweit dann noch Plätze vorhanden sind, nach der Reihenfolge des Eingangs der Zulassungsanträge.

Eine außergewöhnliche Härte liegt dann vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme der Weiterbildung zwingend erfordern.

(5) Die Leitung der Weiterbildungsstätte informiert die zuständige Behörde über die Durchführung und das Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 4.

§ 5 Verkürzte Weiterbildung

(1) Auf Antrag können bereits absolvierte Weiterbildungsabschnitte (Module) nach den Anlagen 4 bis 6 im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Weiterbildung angerechnet werden, wenn

1. diese dem Weiterbildungsziel entsprechen,
2. diese an staatlich anerkannten Weiterbildungsstätten mit Erfolg nachweislich absolviert wurden,
3. die Absolvierung der jeweiligen Module nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und
4. die Weiterbildungsinhalte in der beruflichen Tätigkeit kontinuierlich angewendet wurden.

(2) Über den Antrag nach Absatz 1 entscheidet die zuständige Behörde.

§ 6 Unterbrechungen der Weiterbildung

(1) Fehlstunden bis zu höchstens 10 vom Hundert der Gesamtstundenzahl können in begründeten Fällen zugelassen werden, wenn sie den ordnungsgemäßen Ablauf des Lehrganges und das Erreichen des Lehrgangszieles nicht gefährden. Die Entscheidung darüber trifft die Leitung der Weiterbildungsstätte.

(2) Auf Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens weitere Fehlstunden zulassen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Weiterbildungsziel nicht gefährdet wird.

(3) Fehlstunden, die nicht nach den Absätzen 1 oder 2 zugelassen waren, verlängern die theoretische und die praktische Weiterbildung entsprechend. Die gesamte Weiterbildung soll jedoch in der Regel einschließlich der Unterbrechungen den Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.

§ 7 Nachweise

(1) Die Module nach den Anlagen 4 bis 6 schließen mit einem Leistungsnachweis ab. Die Art des Leistungsnachweises legt die Weiterbildungsstätte fest. Der Leistungsnachweis hat für alle Teilnehmer eines Moduls in einheitlicher Form zu erfolgen. Er kann in schriftlicher Form als Aufsichtsarbeit mit einer Dauer von mindestens 45 Minuten, als Hausarbeit im Umfang von etwa zehn Seiten andertalbeiliegend ohne Anlagen, als praktische Prüfung mit einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von mindestens 60

Minuten oder als mündliche Prüfung mit einer Dauer von mindestens 20 Minuten geführt werden.

(2) Der übergreifende Leistungsnachweis zu mehreren in der Weiterbildungsstätte absolvierten Modulen ist möglich. Der zeitliche Umfang ändert sich entsprechend.

(3) Die Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden. Über den Zeitpunkt und den Inhalt entscheidet die Leitung der Weiterbildungsstätte. Die Wiederholung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Ablegen des zu wiederholenden Nachweises.

(4) Die erfolgreiche Absolvierung der Module wird durch eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte nach dem Muster der Anlage 1 bestätigt.

§ 8 Abschlussprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss nach § 5 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens wird an der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte von der zuständigen Behörde bestellt. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Ist die Person für die Vertretung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert, kann die zuständige Behörde in Schriftform entscheiden, dass ein Vertreter der Weiterbildungsstätte, in der Regel der Leiter der Weiterbildungsstätte, den Vorsitz für die laufende Prüfung übernimmt. Der Prüfungsausschuss darf die Abschlussprüfung in diesem Fall auch ohne Mitwirkung eines behördlichen Vertreters abnehmen. Neben den Mitgliedern des Prüfungsausschusses kann auf Antrag ein Vertreter des zuständigen Aufgabenträgers des Rettungsdienstes als Zuhörer an der Abschlussprüfung der Weiterbildung zum Organisatorischen Leiter beziehungsweise Leitstellendisponenten teilnehmen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird auf Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorbehaltlich der Vorlage der Bescheinigungen nach Anlage 1 über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und den erforderlichen Praktika erteilt. Ein Rücktritt von der Prüfung kann nur nach § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens erfolgen.

(3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die

1. der Name des Prüflings,
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
3. das Datum, der Ort und die Art der Prüfung,
4. der Prüfungsgegenstand,
5. der Ablauf, die Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten,
6. das Votum des Prüfungsausschusses und
7. im Fall des Nichtbestehens der Prüfung die Gründe hierfür

aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) In der Abschlussprüfung ist das Erreichen des Weiterbildungszieles nachzuweisen. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistung des Prüflings trotz Mängeln im Ganzen noch den Anforderungen genügt. Über die Bewertung der Prüfungsleistung entscheiden die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemeinsam. Ergibt das Votum des Prüfungsausschusses nicht einheitlich, ist das Votum des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses maßgeblich.

(5) Im Fall des Nichtbestehens kann die Prüfung auf Antrag einmal wiederholt werden. Besteht die Prüfung aus mehreren Teilen, genügt die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsteile. Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung des Nichtbestehens der Abschlussprüfung durchgeführt werden. Das Datum der Wiederholungsprüfung ist von dem Prüfungsausschuss festzulegen und mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einschließlich der Anmeldefrist für die Wiederholungsprüfung mitzuteilen. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung kann eine erneute Zulassung zur Abschlussprüfung nur erfolgen, wenn die gesamte Weiterbildung erneut durchlaufen wurde.

(6) Über das Bestehen der Abschlussprüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens wird nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses durch dessen Vorsitzenden ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2 erteilt.

§ 9

Führen der Weiterbildungsbezeichnung

Liegen die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach dem Dritten bis Fünften Abschnitt vor, stellt die zuständige Behörde auf Antrag die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der Anlage 3 aus.

Zweiter Abschnitt

Anerkennung von Weiterbildungsstätten

§ 10

Grundsätze

(1) Weiterbildungsstätten bedürfen der Anerkennung durch die zuständige Behörde. Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt, wenn die Voraussetzungen nach § 3 des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens und nach den §§ 11 bis 13 vorliegen. Bei der Anerkennung der Weiterbildungsstätten für die Weiterbildung zum Organisatorischen Leiter und zum Leitstellendisponenten ist das Benehmen mit dem für das Rettungswesen sowie den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium herzustellen. Die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule als Ausbildungsbehörde nach § 7 Abs. 1 ThürFwLAPO ist anerkannte Weiterbildungsstätte nach dieser Verordnung.

(2) Weiterbildungsstätten mit mehreren Standorten können als Verbund anerkannt werden, wenn die jeweiligen

Bedingungen zur Durchführung der Weiterbildung standortbezogen erfüllt sind.

§ 11

Personelle Anforderungen

(1) Die Leitung der Weiterbildungsstätte ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens von mindestens einer Person mit abgeschlossener rettungsdienstrelevanter oder pädagogischer Fachhochschul- oder Hochschulausbildung sicherzustellen. Die in Satz 1 genannte Person muss tätige Lehrkraft in der Weiterbildungsstätte sein.

(2) Die fachliche Leitung der Weiterbildung ist im Kollegium von einem Arzt, der über die Zusatzbezeichnung "Notfallmedizin" der Landesärztekammer Thüringen oder eine vergleichbare, von der Landesärztekammer Thüringen anerkannte Qualifikation und eine abgeschlossene Facharztweiterbildung mit Bezug zur Intensivmedizin (Anästhesie, Chirurgie, Innere Medizin oder Pädiatrie) sowie über eine mindestens zweijährige und regelmäßige Einsatzerfahrung im Rettungsdienst verfügt, wahrzunehmen.

(3) Die Weiterbildungsstätte muss nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens über die zur Durchführung einer geordneten Weiterbildung erforderliche Anzahl an fachlich und pädagogisch geeigneten Lehrkräften verfügen.

(4) Alle an der Weiterbildungsstätte tätigen Lehrkräfte haben sich jährlich vorrangig in ihrem Lehrgebiet fortzubilden und dies dem Leiter der Weiterbildungsstätte nachzuweisen.

(5) Jeder Wechsel der Leitung und des Lehrpersonals der Weiterbildungsstätte ist der für die Anerkennung zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Räumliche und sächliche Voraussetzungen

(1) Die Weiterbildungsstätte hat über eine ausreichende Zahl von geeigneten Räumen mit den erforderlichen Einrichtungen sowie Räumen für Unterrichtsmittel und Sanitäreinrichtungen zu verfügen.

(2) Dem Weiterbildungszweck entsprechend sind geeignete Medien und Lehrmaterialien sowie Arbeitshilfen und Übungsmaterialien in an die Teilnehmerzahl angepasstem Umfang vorzuhalten.

§ 13

Inhaltliche Anforderungen

(1) Die Weiterbildungsstätte hat der zuständigen Behörde den Weiterbildungsplan für den theoretischen und den praktischen Teil der Weiterbildung sowie den Weiterbildungsplan der an den Zielen und Inhalten der Weiterbildung orientierten Praktika und Übungen nachzuweisen. Diese sind kontinuierlich zu evaluieren und bedarfsgemäß zu aktualisieren.

(2) Die Weiterbildung ist für jede spezielle Weiterbildungsrichtung nach den in den Anlagen 4 bis 6 aufgeführten Themenbereichen der Module zu planen.

(3) Die praktische Weiterbildung ist mit geeigneten Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens vertraglich sicherzustellen. Die Weiterbildungsstätte begleitet die praktische Weiterbildung.

Dritter Abschnitt **Weiterbildung zum Praxisanleiter** **Lehrrettungswache**

§ 14

Ziel der Weiterbildung

Die Weiterbildung soll dazu befähigen, die Aufgaben der Praxisanleitung in der Lehrrettungswache für die praktische Ausbildung zum Notfallsanitäter nach § 3 Abs. 2 NotSan-APrV wahrzunehmen, und die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen theoretischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln.

§ 15

Inhalt, Dauer und Gliederung der Weiterbildung

Die Weiterbildung umfasst nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c NotSan-APrV eine berufspädagogische Zusatzqualifikation von mindestens 200 Stunden, in denen innerhalb von zwei Jahren entsprechend den in Anlage 4 aufgeführten Modulen praxis- und teilnehmerorientiert die für die Praxisanleitung erforderlichen theoretischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln sind.

§ 16

Abschluss der Weiterbildung

Die Weiterbildung schließt mit einer praktischen Prüfung von einer Dauer von 90 bis 120 Minuten, die eine vollständige Anleitungssituation wiedergeben soll, und einem sich anschließenden mindestens 30-minütigen Kolloquium ab. In der Prüfung sind die zur Erfüllung der Aufgaben des Praxisanleiters Lehrrettungswache erforderlichen theoretischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten nach § 3 Abs. 2 NotSan-APrV nachzuweisen.

Vierter Abschnitt **Weiterbildung zum Organisatorischen Leiter**

§ 17

Ziel der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung soll dazu befähigen, zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei größeren Notfallereignissen nach § 17 Abs. 1 und 3 ThürRettG die organisatorischen Führungs- und Koordinierungsaufgaben wahrzunehmen, und die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen theoretischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln.

- (2) Die Weiterbildung soll insbesondere dazu befähigen,
1. den rettungsdienstlichen Einsatzabschnitt mit dem Leitenden Notarzt zu führen, zu koordinieren und zu überwachen,
 2. die allgemeine, taktische und eigene Lage im rettungsdienstlichen Einsatzabschnitt beurteilen zu können, um die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu veranlassen,
 3. die einsatztaktische Entscheidung zum Aufbau eines Behandlungsplatzes beziehungsweise strukturierter Patientenablagen mit dem Leitenden Notarzt zu treffen,
 4. Standorte der rettungsdienstlichen Versorgung festzulegen,
 5. eine klar strukturierte und eindeutige Kommunikation zum Einsatzleiter, zum Leitenden Notarzt, zu den Untereinsatzabschnitten sowie zur Zentralen Leitstelle zu beherrschen,
 6. geeignetes Personal und Material sowie geeignete Transportkapazitäten zweckbezogen anzufordern,
 7. die Beteiligten der Einsatz- und Einsatzabschnittsleitung fachlich zu beraten und zu unterstützen,
 8. anfallende zeitkritische Aufgaben nach ihrer Priorität abzuarbeiten und an die Rettungskräfte zu delegieren,
 9. den fach- und zeitgerechten Patiententransport in die geeigneten Behandlungseinrichtungen zu koordinieren und
 10. das rettungsdienstliche Einsatzgeschehen sachgerecht zu dokumentieren.

§ 18

Inhalt, Dauer und Gliederung der Weiterbildung

Die Weiterbildung umfasst innerhalb eines Jahres mindestens 120 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht und Übungen. In den in Anlage 5 aufgeführten Modulen werden praxis- und teilnehmerorientiert die für die organisatorische Leitung erforderlichen theoretischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt.

§ 19

Abschluss der Weiterbildung

Die Weiterbildung schließt mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 90 bis 120 Minuten und einem Planspiel ab. In der Prüfung sind die zur Erfüllung der Aufgaben des Organisatorischen Leiters erforderlichen theoretischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend § 17 nachzuweisen.

Fünfter Abschnitt **Weiterbildung zum Leitstellendisponenten**

§ 20

Ziel der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung soll dazu befähigen, die Aufgaben eines Disponenten in einer Zentralen Leitstelle nach § 14 Abs. 2 ThürRettG wahrzunehmen, und die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen theoretischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln.

- (2) Die Weiterbildung soll insbesondere dazu befähigen,
1. Notrufe, insbesondere den europaweiten Notruf 112 und den automatischen Notruf eCall, entgegenzunehmen,
 2. eine der Situation angemessene, beruhigende und zielorientierte Gesprächsführung mit dem Anrufer zu beherrschen,
 3. unter Zeitdruck kritische und komplexe Situationen zu erfassen, zielorientiert zu handeln und sachgerecht erste Maßnahmen zu veranlassen sowie gegebenenfalls Einsätze an die zutreffende Versorgungsebene zu vermitteln,
 4. die Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte des Rettungsdienstes, des Brandschutzes sowie des Katastrophenschutzes nach Maßgabe der betreffenden Rechtsvorschriften für den Rettungsdienst sowie für den Brand- und Katastrophenschutz und der örtlichen Alarm- und Ausrückordnung durchzuführen,
 5. Einsätze unter optimaler Auslastung der beteiligten Einsatzfahrzeuge und des dazugehörigen Personals organisatorisch abzuwickeln,
 6. alle Rettungsmittel zur Primär- und Sekundärversorgung indikationsgerecht und zentral zu lenken,
 7. den Anrufer in Sofortmaßnahmen bei lebensbedrohlichen Zuständen anleiten zu können,
 8. Einsatzkräfte, insbesondere die Einsatzleitung, durch Informationsbeschaffung und Informationsübermittlung zu unterstützen,
 9. den Funkverkehr zu kontrollieren und zu überwachen,
 10. Funkgruppen im BOS-Digitalfunk zu organisieren und zuzuweisen sowie die Notrufe im BOS-Digitalfunk zu bearbeiten und
 11. das Einsatzgeschehen zu dokumentieren.

§ 21

Inhalt, Dauer und Gliederung der Weiterbildung

Die Weiterbildung umfasst innerhalb eines Jahres mindestens 370 beziehungsweise 265 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht und Übungen nach den in Anlage 6 aufgeführten Modulen und ein zehntägiges Leitstellenpraktikum.

§ 22

Abschluss der Weiterbildung

Die Weiterbildung schließt mit einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 90 bis 120 Minuten und einem mindestens 30-minütigen Kolloquium ab. In der Prüfung sind die zur Erfüllung der Aufgaben des Leitstellendisponenten nach § 14 Abs. 2 ThürRettG erforderlichen theoretischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten nachzuweisen.

Sechster Abschnitt

Fortbildung des nichtärztlichen Rettungspersonals einschließlich des Leitstellenpersonals

§ 23

Ziel der Fortbildung

Die kontinuierliche Fortbildung des nichtärztlichen Rettungspersonals einschließlich des Leitstellenpersonals soll

die stetige Aktualisierung der funktionsbezogenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Kompetenzen gewährleisten. Sie ist somit ein wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung.

§ 24

Umfang der Fortbildung

(1) Der Umfang der jährlichen Fortbildung für das nichtärztliche Rettungspersonal einschließlich des Leitstellenpersonals beträgt mindestens 30 Stunden. Besteht darüber hinaus nachweislich weiterer Fortbildungsbedarf, insbesondere in Vorbereitung auf Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c und Nr. 2 Buchst. c NotSanG in Verbindung mit § 16 a ThürRettG, so hat der Aufgabenträger des Rettungsdienstes gemeinsam mit dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst und den Durchführenden diesen Bedarf mit den Kostenträgern zu erörtern und mit den Kostenträgern weitere Maßnahmen zu vereinbaren.

(2) Bei Bedarf kann die jährliche Fortbildungszeit von mindestens 30 Stunden nach Absatz 1 Satz 1 von Rettungsassistenten zur Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung nach § 32 Abs. 2 NotSanG genutzt werden.

(3) Über den in Absatz 1 für Leitstellendisponenten geregelten funktionspezifischen Fortbildungsumfang hinaus sollen die Disponenten in den Zentralen Leitstellen jährlich mindestens 40 Stunden in den Bereichen Notfallrettung und Brandschutz des zuständigen Leitstellenbereiches hospitieren.

(4) Notfallsanitäter und Rettungsassistenten, die auch als Praxisanleiter Lehrrettungswache tätig sind, sollen sich zudem jährlich 16 Stunden in diesen Funktionsbereichen fortbilden.

(5) Notfallsanitäter und Rettungsassistenten, die auch als Organisatorische Leiter bestellt sind, sollen sich zudem jährlich 16 Stunden in diesen Funktionsbereichen fortbilden.

(6) Funktionsspezifische Fortbildungen nach Absatz 1 können bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen in einer Person auf Fortbildungsverpflichtungen nach den Absätzen 3 bis 5 angerechnet werden. Über das Anrechnungsverfahren entscheidet der Aufgabenträger des Rettungsdienstes im Benehmen mit dem zuständigen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst.

(7) Fortbildungen und Hospitationen nach den Absätzen 1 bis 4 werden in der regelmäßigen Arbeitszeit absolviert.

§ 25

Anbieter von Fortbildungen

Für die Fortbildung qualifiziert sind staatlich anerkannte Weiterbildungsstätten, staatlich anerkannte Schulen und genehmigte Lehrrettungswachen nach § 6 Abs. 1 NotSanG sowie Krankenhäuser, die am Rettungsdienst mitwirken. § 10 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Weiterhin können Fortbildungsveranstaltungen nach Maßgabe und in Verant-

wortung des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst im eigenen Rettungsdienstbereich durchgeführt werden.

§ 26

Pflichten in den Rettungsdienstbereichen

(1) Zur Sicherstellung einer qualitätsgerechten Fortbildung im Rettungsdienstbereich sorgt der Aufgabenträger des Rettungsdienstes gemeinsam mit dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst und den Durchführenden für die Erstellung des jährlichen Fortbildungsplans.

(2) Die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst sind verpflichtet, in ihrem Rettungsdienstbereich die Einhaltung und Umsetzung des Fortbildungsplans zu überwachen.

(3) Die Gewährleistung von Freistellungen für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen nach § 24 Abs. 7 und die Kostenträgerschaft richten sich nach den dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen oder sind in Einzelvereinbarungen festzulegen.

§ 27

Nachweis der Fortbildung

Die Teilnahme an der Fortbildung ist dem Arbeitgeber und dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst nachzuweisen. Eine Kopie ist der Personalakte beizufügen.

Siebenter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung absolvierte oder begonnene Weiterbildungen werden nach § 9 ganz oder teilweise anerkannt, soweit die zuständige Behörde

diese oder Teile von dieser als gleichwertig nach dieser Verordnung anerkennt.

(2) Eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 3 Abs. 1 oder § 10 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens anerkannte Weiterbildungsstätte hat die in den §§ 11 bis 13 geregelten Anforderungen innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfüllen.

§ 29

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist nach § 9 des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens das Landesverwaltungsamt.

§ 30

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zwei Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2019 in Kraft.

Erfurt, den 11. Juni 2018

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Heike Werner

Anlage 1
(zu § 7 Abs. 4)

.....
Bezeichnung der Weiterbildungsstätte

Bescheinigung
über die Teilnahme an der Weiterbildung

Name, Vorname

.....

Geburtsdatum

Geburtsort

.....

hat im Rahmen der Weiterbildung zum/ zur

.....
nach der Thüringer Verordnung zur Durchführung der Weiter- und Fortbildungen des nichtärztlichen
Rettungspersonals das Weiterbildungsmodul / die Weiterbildungsmodule

.....
absolviert.

Die Weiterbildung wurde nicht über die nach § 6 Abs. 1 oder 2 zulässigen Fehlstunden hinaus unterbrochen.

Ort, Datum

.....

Stempel

.....
(Unterschrift der Leitung der Weiterbildungsstätte)

Anlage 2
(zu § 8 Abs. 6)

.....
Bezeichnung der Weiterbildungsstätte

Weiterbildungszeugnis

Frau/Herr

geboren am:

in:

hat am

die Abschlussprüfung

in der Weiterbildung zur/zum

bestanden/nicht bestanden.

Ort, Datum

.....

(Siegel)

.....
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Anlage 3
(zu § 9)

.....
Bezeichnung der ausstellenden Behörde

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung

Frau/Herr

geboren am

in

erhält aufgrund des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Weiterbildungsbezeichnung

"....."

zu führen.

Ort, Datum

.....

(Siegel)

.....

(Unterschrift)

Anlage 4
(zu den §§ 5, 7, 13, 15)

Weiterbildung zum Praxisanleiter Lehrrettungswache

Modulbezeichnung		Stunden
<i>A. Grundlagen</i>		
Modul 1	Leitbild der Unternehmen	
1a	Grundsätze der Hilfsorganisationen/Unternehmen	3
Modul 2	Organisation und Einsatztaktik	
2a	Organisation des Rettungsdienstes	3
2b	Kommunikationsmittel	2
2c	Qualitätsmanagement im Rettungsdienst	4
Modul 3	Führung und Leitung I	
3a	Führungspersönlichkeit	3
3b	Führungsaufgabe	3
3c	Führungsstile und Führungsverhalten	3
3d	Führungsgrundsätze, Führungssysteme	4
Modul 4	Betriebswirtschaft	
4a	Grundlagen	10
4b	Ziele und Aufgaben	2
4c	Anwendung im Tätigkeitsbereich	3
<i>B. Spezifische Inhalte</i>		
Modul 5	Kommunikation und Gesprächsführung	
5a	Theoretische Grundlagen der Kommunikation	20
5b	Gesprächsführung/spezielle Gesprächsformen	30
5c	Moderation/Präsentation	4
5d	Störungen der Kommunikation	2
Modul 6	Rechtliche Grundlagen	
6a	Grundlagen einschlägiger Rechtsgebiete	20
6b	Rechtliche Fragen des Ausbildungsverhältnisses	8
6c	Schulrecht des Landes/Berufsgesetze	2
6d	Rahmenausbildungsverträge	4
Modul 7	Methodik und Didaktik der Anleitung	
7a	Pädagogisch-psychologische und methodisch-didaktische Grundlagen	30
7b	Bewerten und Beurteilen	10
7c	Methodentraining	10

Modulbezeichnung		Stunden
Modul 8	Führung und Leitung II	
8a	Grundlagen der Leitungstätigkeit	10
8b	Öffentlichkeitsarbeit	2
Modul 9	Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement	
9a	Grundlagen des Qualitätsmanagements	8
Modul 10	Leistungsfeststellung	
10a	Vorbereitung und Durchführung der Leistungsfeststellung	20
Stundenzahl insgesamt		220

Anlage 5
(zu den §§ 5, 7, 13, 18)

Weiterbildung zum Organisatorischen Leiter

Modulbezeichnung		Stunden
<i>A. Grundlagen</i>		
Modul 1	Leitbild der Unternehmen	
1a	Grundsätze der Hilfsorganisationen/Unternehmen	3
Modul 2	Organisation und Einsatztaktik	
2a	Organisation des Rettungsdienstes	3
2b	Kommunikationsmittel	2
2c	Qualitätsmanagement im Rettungsdienst	4
Modul 3	Führung und Leitung I	
3a	Führungspersönlichkeit	3
3b	Führungsaufgabe	3
3c	Führungsstile und Führungsverhalten	3
3d	Führungsgrundsätze, Führungssysteme	4
Modul 4	Betriebswirtschaft	
4a	Grundlagen	10
4b	Ziele und Aufgaben	2
4c	Anwendung im Tätigkeitsbereich	3
<i>B. Spezifische Inhalte</i>		
Modul 5	Kommunikation und Gesprächsführung	
5a	Theoretische Grundlagen der Kommunikation	4
5b	Gesprächsführung/spezielle Gesprächsformen	4
5c	Moderation/Präsentation	4
5d	Störungen der Kommunikation	4

Modulbezeichnung		Stunden
Modul 6	Rechtliche Grundlagen	
6a	Grundlagen einschlägiger Rechtsgebiete	2
6b	Spezielle rechtliche Themengebiete	2
Modul 7	Führung und Leitung II	
7a	Zusammenarbeit mit Dritten	8
7b	Öffentlichkeitsarbeit	4
Modul 8	DV 100 Führung und Leitung	
8a	Allgemeines	2
8b	Führungsorganisation	2
8c	Führungsvorgang	2
8d	Führungsmittel	2
8e	Führungssimulation	24
Modul 9	Strukturen der Einsatzstelle	
9a	Taktische Organisation	6
9b	Beurteilung Notfallpatienten bei Großschadenslagen	4
9c	Dokumentation	2
9d	Besondere Schadenslagen	2
Modul 10	Psychologie	
10a	Krisenintervention	1
10b	Einsatznachsorge	1
Stundenzahl insgesamt		120

Anlage 6
(zu den §§ 5, 7, 13, 21)

Weiterbildung zum Leitstellendisponenten

Modulbezeichnung		Stunden
<i>A. Grundlagen</i>		
Modul 1	Leitbild der Unternehmen	
1a	Grundsätze der Hilfsorganisationen/Unternehmen	3
Modul 2	Organisation und Einsatztaktik	
2a	Organisation des Rettungsdienstes	3
2b	Kommunikationsmittel	2
2c	Qualitätsmanagement im Rettungsdienst	4
Modul 3	Führung und Leitung	
3a	Führungspersönlichkeit	3
3b	Führungsaufgabe	3
3c	Führungsstile und Führungsverhalten	3
3d	Führungsgrundsätze, Führungssysteme	4

Modulbezeichnung		Stunden
Modul 4	Betriebswirtschaft	
4a	Grundlagen	10
4b	Ziele und Aufgaben	2
4c	Anwendung im Tätigkeitsbereich	3
<i>B. Anpassungslehrgang für Angehörige des feuerwehrtechnischen Dienstes</i>		
Modul 5	Rettungsdienst	
5a	Organisation und rechtliche Einordnung	16
5b	Fahrzeuge und Geräte	16
5c	Einsatzabwicklung	8
5d	Notfallmedizin	24
5e	besondere Lagen	16
5f	Praxis (beispielsweise in Gruppen)	16
5g	Lehrgangsorganisation	9
<i>B. Anpassungslehrgang für Notfallsanitäter beziehungsweise Rettungsassistenten</i>		
Modul 5	Feuerwehr	
5a	Organisation und rechtliche Einordnung	24
5b	Fahrzeuge und Geräte	28
5c	Einsatzlehre	40
5d	ABC-Gefahrenabwehr	40
5e	vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	24
5f	Führung	32
5g	besondere Lagen	14
5h	Lehrgangsorganisation	8
<i>C. Spezifische Inhalte</i>		
Modul 6	Notrufabfrage und spezielle Gesprächsführung	
6a	Grundlage der Kommunikation am Telefon	4
6b	Differentialdiagnostische Algorithmen	16
6c	Psychologie der Gesprächsführung	12
6d	Telefonisch vermittelte Notfallmaßnahmen, insbesondere Telefonreanimation	16
Modul 7	Rechtliche Grundlagen	
7a	Grundlagen einschlägiger Rechtsgebiete	2
7b	Spezielle rechtliche Themengebiete	2
Modul 8	Einsatztaktik und Einsatzbearbeitung	
8a	Einsatzpläne und Informationsquellen	8
8b	Alarm- und Ausrückeordnungen	4
8c	Zusammenarbeit mit Dritten	8
8d	Öffentlichkeitsarbeit	2
8e	Krisenmanagement	8
8f	Betriebswirtschaftliche Aspekte der Einsatztaktik	6

Modulbezeichnung		Stunden
Modul 9	Strukturen der Gefahrenabwehr	8
Modul 10	Fernmeldetechnik und Fernmeldetaktik	8
Modul 11	Anwendung der Leitstellensoftware	8
Modul 12	Personalmanagement bei besonderen Schadenslagen	8
Stundenzahl insgesamt		
für Angehörige des feuerwehrtechnischen Dienstes		265
für Notfallsanitäter beziehungsweise Rettungsassistenten		370

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen
nach § 60 Abs. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes
Vom 22. Juni 2018**

Aufgrund des § 67 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft im Benehmen mit der Fachhochschule Jena:

Artikel 1

Die Verordnung über zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 60 Abs. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 27. Juli 2007 (GVBl. S. 97), geändert durch Verordnung vom 11. November 2014 (GVBl. S. 725), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Verweisung "§ 60 Abs. 6" durch die Verweisung "§ 67 Abs. 4" ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

An der Fachhochschule Jena ist neben den allgemeinen und den in der Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für den berufsbeglei-

tenden Studiengang Pflege/Pflegeleitung mit dem Abschluss Bachelor of Science eine abgeschlossene dreijährige Ausbildung in einem Pflegeberuf als Krankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in, Hebamme/Entbindungspfleger oder Altenpfleger/-in nachzuweisen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 22. Juni 2018

Der Minister für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Wolfgang Tiefensee

**Thüringer Verordnung
zur Übertragung der Zuständigkeiten der Zahlstelle EGFL/ELER aus dem
Landesverwaltungsamt auf die Landesanstalt für Landwirtschaft
Vom 19. Juni 2018**

Aufgrund des § 38 Abs. 3 Satz 4 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1
Änderung der Thüringer Verordnung über
Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft**

Die Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 697), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Juni 2013 (GVBl. S. 164), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

"9. Artikel 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59) in der jeweils geltenden Fassung und"

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort "und" ersetzt.

cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

"7. dem Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2858) in der jeweils geltenden Fassung."

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist

1. Zahlstelle EGFL/ELER nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, soweit nicht aufgrund anderweitiger Rechts- oder Verwaltungsvorschriften andere Behörden zuständig sind, und

2. Landesstelle nach der Milchquotenverordnung, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.

**Artikel 2
Änderung der Thüringer Verordnung zur Umsetzung
der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik**

Die Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 242) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Bezeichnung "Das Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Die Landesanstalt für Landwirtschaft" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 Buchst. b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

"c) im Übrigen, soweit die nach den Nummern 1 und 2 zuständigen Fachüberwachungsbehörden nicht zuständig sind."

bb) Nummer 4 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Bezeichnung "dem Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "der Landesanstalt für Landwirtschaft" ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Bezeichnung "das Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "die Landesanstalt für Landwirtschaft" ersetzt.

3. In den §§ 3 und 4 Abs. 1 bis 3 wird jeweils die Bezeichnung "Das Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Die Landesanstalt für Landwirtschaft" ersetzt.

**Artikel 3
Änderung der Thüringer Erosionsschutzverordnung**

In § 3 Satz 1 der Thüringer Erosionsschutzverordnung vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 240) wird die Bezeichnung "Das Landesverwaltungsamt" durch die Bezeichnung "Die Landesanstalt für Landwirtschaft" ersetzt.

- b) Nach Satz 2 wird folgender neue Satz eingefügt:
"§ 25 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."
7. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Unter Buchstabe A sind die Notwendigkeit der vorgesehenen Regelung zu begründen und die Auswirkungen eines möglichen Regelungsverzichts darzustellen. Unter Buchstabe D sind
1. die personellen Auswirkungen,
2. die Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte, insbesondere diejenigen auf den Landeshaushalt und die Haushalte der kommunalen Gebiets- oder Verbandskörperschaften des Landes, sowie
3. der Verwaltungsaufwand
darzustellen sowie auszuführen, ob dies in der Haushalts- und Finanzplanung des Landes berücksichtigt wurde."
8. § 24 Satz 2 wird aufgehoben.
9. § 25 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
"Dem Gesetzentwurf sind die beantworteten Prüfungen für Thüringer Rechts- und Verwaltungsvorschriften beizufügen."
b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Der vom Kabinett beschlossene Gesetzentwurf ist der Staatskanzlei als elektronisches Dokument nach § 46 Abs. 2 oder neunfach in Papierform zuzuleiten. Die Übersendung eines elektronischen Dokuments ist nur zulässig, wenn und soweit der Landtag die Möglichkeit zur elektronischen Zuleitung einräumt. Mit der Übersendung des elektronischen Dokuments ist von der absendenden, ermächtigten Stelle zu erklären, dass der elektronisch übersandte Gesetzentwurf mit dem Kabinettsbeschluss übereinstimmt sowie vom Zeichnungsberechtigten zur Zuleitung an den Landtag freigegeben worden ist. Der Ministerpräsident leitet dem Präsidenten des Landtags den Gesetzentwurf mit Begründung einschließlich des Ergebnisses der Erörterung nach § 20 zu."
10. § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Für die Vorbereitung einer Rechtsverordnung gelten die §§ 23, 24 und 25 Abs. 2 Satz 5 entsprechend."
11. § 27 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
"Eine Ersetzung der Unterschrift nach § 5 Abs. 8 Satz 3 ist ausgeschlossen."
b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
"Eine Ersetzung der Übersendung nach § 46 Abs. 2 ist im Übrigen unzulässig."
12. § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Große Anfragen sind vom federführenden Ministerium für die Landesregierung, soweit in der Geschäftsordnung des Landtags nichts anderes bestimmt ist, in der Regel drei Monate nach Eingang der Drucksache bei der Staatskanzlei zu beantworten und der Staatskanzlei nach Billigung durch das Kabinett als elektronisches Dokument nach § 46 Abs. 2 oder neunfach in Papierform zur Weiterleitung an den Präsidenten des Landtags so rechtzeitig zu übersenden, dass sie spätestens drei Tage vor Ablauf der Frist vorliegen. § 25 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."
13. In § 35 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "des Druckexemplars" gestrichen.
14. § 38 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
a) Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Das federführende Ministerium übersendet der Staatskanzlei innerhalb der gesetzten Frist den vom Minister gezeichneten Bericht als elektronisches Dokument oder in Papierform zur Weiterleitung an den Präsidenten des Landtags."
b) Nach Satz 2 wird folgender neue Satz eingefügt:
"§ 25 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend."
15. § 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Wenn und soweit eine elektronische Zuleitung an den Landtag nach § 46 Abs. 3 nicht möglich ist, sind
1. Schreiben und Vorlagen, die für alle Mitglieder des Landtags bestimmt sind und die nicht als Drucksache des Landtags erscheinen, 133fach oder
2. Schreiben und Vorlagen, die für die Mitglieder eines Ausschusses des Landtags bestimmt sind, in erforderlicher Zahl
an den Präsidenten des Landtags zu übersenden. Für jeden weiteren Ausschuss des Landtags sind Mehrexemplare entsprechend der Ausschussgröße vorzulegen."
16. In § 42 Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Abdrucke" durch das Wort "Kopien" ersetzt.
17. § 46 wird aufgehoben.
18. Der bisherige § 47 wird § 46 und erhält folgende Fassung:
"§ 46
Einsatz von Informationstechniken, elektronischer Datenverkehr
(1) Der Datenaustausch innerhalb der Landesregierung und im Dienstverkehr nach außen ist durch den elektronischen Datenverkehr zu unterstützen."

(2) Die Übersendung von Papierdokumenten kann, soweit die Kommunikation innerhalb des Landesdatennetzes des Freistaats erfolgt, innerhalb der Landesregierung durch die Übersendung eines elektronischen Dokuments ersetzt werden, soweit andere Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(3) Eine elektronische Übermittlung an Adressaten außerhalb der Landesregierung innerhalb des Landesdatennetzes oder der über die Netze des Bundes angeschlossenen Verwaltungsnetze des Bundes und der Länder kann erfolgen, wenn und soweit der jeweilige Adressat diese Möglichkeit einräumt.

(4) Die Kommunikation nach den Absätzen 1 bis 3 bedarf der Dokumentation. Die erfolgte elektronische Kommunikation ist entsprechend der Richtlinie über die Aufbewahrung von Akten und sonstigem Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen aufzu-

bewahren und nach Ablauf der Frist dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Die Umsetzung der Formvorschriften zur elektronischen Aktenführung bleibt hiervon unberührt."

19. Die bisherigen §§ 48 und 49 werden die §§ 47 und 48.

20. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen in Kraft.

Erfurt, den 2. Juli 2018

Der Ministerpräsident

Bodo Ramelow

Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienst, Fachgebiet Allgemeiner Finanzverwaltungsdienst (Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Allgemeinen Finanzverwaltungsdienst -ThürAPOgAFvD-) Vom 29. Mai 2018

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Laufbahnbefähigung, Vorbereitungsdienst, Dienstbezeichnung
- § 3 Einstellung, Auswahlverfahren
- § 4 Ausbildungszuständigkeit
- § 5 Vorgesetzte
- § 6 Lehrveranstaltungsfreie Zeiten, Erholungsurlaub

Zweiter Abschnitt Vorbereitungsdienst, Prüfungen

- § 7 Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Fachstudien
- § 9 Berufspraktische Studienzeiten
- § 10 Praktische Ausbildung
- § 11 Dienstbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 12 Zuweisung
- § 13 Ausbildungsplan, Einsatzplan, Beschäftigungsnachweis-
- § 14 Studienplan, Lehrpläne
- § 15 Prüfungen, Prüfungsverfahren

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 16 Verhältnis zu beamtenrechtlichen Regelungen
- § 17 Gleichstellungsbestimmung
- § 18 Inkrafttreten

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Laufbahngesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472 -498-), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), verordnet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienstes, Fachgebiet Allgemeiner Finanzverwaltungsdienst.

§ 2 Laufbahnbefähigung, Vorbereitungsdienst, Dienstbezeichnung

(1) Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienstes, Fachgebiet Allgemeiner Finanzverwaltungsdienst, wird durch Ableistung des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Laufbahnprüfung erworben.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes werden die Anwärter auf die Erfüllung ihrer Aufgaben im freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat und die mit deren Wahrnehmung einhergehende Verantwortung vorbereitet.

Es werden die theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die sie zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn, insbesondere im Fachgebiet Allgemeiner Finanzverwaltungsdienst, benötigen.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre und schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Er kann verlängert werden.

(4) Die ausgewählten Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt. Sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung "Regierungsinspektorwärter" oder "Regierungsinspektorwärterin".

§ 3

Einstellung, Auswahlverfahren

(1) Einstellungsbehörde ist das für Finanzen zuständige Ministerium. Dieses kann seine Zuständigkeit auf Dienststellen des nachgeordneten Geschäftsbereichs übertragen. Soweit in den folgenden Bestimmungen der Einstellungsbehörde Aufgaben zugeordnet werden, gehen diese mit der Übertragung nach Satz 2 auf die Dienststellen des nachgeordneten Geschäftsbereichs über.

(2) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis erfüllt und
2. die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

(3) Die Bewerber werden durch öffentliche Stellenausschreibung ermittelt. Für diese ist die Einstellungsbehörde zuständig.

(4) Vor der Entscheidung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst wird in einem Auswahlverfahren festgestellt, ob der Bewerber aufgrund seiner Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn geeignet erscheint. Zuständig für das Auswahlverfahren ist die Einstellungsbehörde. Sie entscheidet unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens über die Einstellung des Bewerbers.

(5) Zum Auswahlverfahren werden diejenigen Bewerber zugelassen, die nach den eingereichten Unterlagen, insbesondere unter Berücksichtigung zu vergleichender Zeugnis- oder anderweitiger Abschlussnoten, am besten für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn geeignet erscheinen. Menschen mit Behinderung und ehemalige Soldaten auf Zeit mit Eingliederungs- oder Zulassungsschein oder einer Bestätigung nach § 10 Abs. 4 Satz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes werden, wenn sie die in der Ausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen, grundsätzlich zum Auswahlverfahren zugelassen.

(6) Vor der Einstellung hat der Bewerber der Einstellungsbehörde neben den üblichen Bewerbungsunterlagen insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

1. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Heiratsurkunde oder Bescheinigung über das Bestehen einer ein-

getragenen Lebenspartnerschaft und die Geburtsurkunden der Kinder,

2. ein aktuelles amtsärztliches Gesundheitszeugnis, in dem auch zur Beamtendienstauglichkeit Stellung genommen wird,
3. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zur unmittelbaren Vorlage bei der Einstellungsbehörde,
4. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn ein Ermittlungsverfahren einer Staatsanwaltschaft, ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist, ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und ob er die Voraussetzung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes erfüllt.

§ 4

Ausbildungszuständigkeit

(1) Die Einstellungsbehörde ist für die Ausbildung der Anwärter zuständig. Sie hat zum Zwecke der Koordinierung von Fachstudien und berufspraktischen Studienzeiten eng mit der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum (Fachhochschule) und der für die Lenkung der Gesamtausbildung nach der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Staatsfinanzverwaltungsdienst (SächsAPOStF) vom 7. August 2017 (SächsGVBl. S. 415) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörde zusammenzuarbeiten, die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung einer gleichwertigen und sachgerechten Ausbildung zu veranlassen und deren Ablauf zu überwachen und zu lenken.

(2) Bei der Einstellungsbehörde ist ein Bediensteter als Ausbildungskoordinator zu benennen. Dieser ist für die Umsetzung der Aufgaben nach Absatz 1 zuständig.

(3) Die Einstellungsbehörde legt die Stellen fest, in denen die praktische Ausbildung erfolgen wird (Ausbildungsstellen). Im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 2 erfolgt die Festlegung der Ausbildungsstellen im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

(4) Bei jeder Ausbildungsstelle in Thüringen ist ein Ausbildungsleiter zu benennen. Der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die praktische Ausbildung der Anwärter in der jeweiligen Ausbildungsstelle und entscheidet, welchen Bediensteten die Anwärter zur praktischen Ausbildung in der Ausbildungsstelle zugewiesen werden (Ausbilder).

(5) Der Ausbilder hat den Anwärter am Arbeitsplatz zu unterweisen und den ausbildungsfördernden Einsatz in seinem Arbeitsbereich sicherzustellen. Mit der Ausbildung sind Bedienstete zu betrauen, die in dem jeweiligen Lehrgebiet tätig sind, über die erforderlichen Fähigkeiten sowie Kenntnisse verfügen und nach ihrer Persönlichkeit hierfür geeignet sind.

§ 5

Vorgesetzte

Vorgesetzte des Anwärters im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Beamtengesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung sind neben dem Ausbildungskoordinator:

1. während der Fachstudien der Rektor und der Leiter des Fachbereichs Steuer- und Staatsfinanzverwaltung der Fachhochschule und für ihre Lehrveranstaltungen die Lehrpersonen sowie
2. während der berufspraktischen Studienzeiten der Leiter der Einstellungsbehörde, die Leiter der Ausbildungsstellen, die Ausbildungsleiter, die Ausbilder im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit und im Rahmen der dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen zusätzlich die damit beauftragten Lehrpersonen.

§ 6

Lehrveranstaltungsfreie Zeiten, Erholungsurlaub

(1) Die Zuständigkeit für die Bestimmung der lehrveranstaltungs-freien Zeiten richtet sich nach den Vorgaben der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Staatsfinanzverwaltungsdienst.

(2) Soweit lehrveranstaltungs-freie Zeiten nicht ausdrücklich zum Selbststudium oder zur Prüfungsvorbereitung bestimmt werden, werden sie auf den Anspruch auf Erholungsurlaub angerechnet. Der verbleibende Erholungsurlaub darf grundsätzlich nur während der berufspraktischen Studienzeiten gewährt werden.

Zweiter Abschnitt Vorbereitungsdienst, Prüfungen

§ 7

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst umfasst Fachstudien im Umfang von mindestens 2 200 Lehrveranstaltungsstunden (einschließlich Aufsichtsarbeiten) in einem Grund- und Hauptstudium von mindestens 21 Monaten Dauer und berufspraktische Studienzeiten von 15 Monaten Dauer.

(2) Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten bilden eine Einheit und schließen mit der Laufbahnprüfung ab.

(3) Das Grundstudium beginnt spätestens einen Monat nach Eintritt in den Vorbereitungsdienst und dauert mindestens zwölf Monate; es kann geteilt werden.

(4) Das Hauptstudium dauert mindestens sechs Monate; es kann geteilt werden.

§ 8

Fachstudien

Die Fachstudien werden an der Fachhochschule absolviert. Es gilt § 10 SächsAPOStF.

§ 9

Berufspraktische Studienzeiten

Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen eine praktische Ausbildung in den Ausbildungsstellen und die Teilnahme an den dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen.

§ 10

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung umfasst mindestens elf Monate. Sie gliedert sich in mehrere Ausbildungsabschnitte. Zeitlicher Umfang und Inhalt der einzelnen Ausbildungsabschnitte haben sich an den Vorgaben des § 12 Absatz 1 SächsAPOStF zu orientieren.

(2) Im Rahmen der praktischen Ausbildung ist der Anwärter anhand praktischer Fälle in der Rechtsanwendung und der Arbeitstechnik zu schulen. Er soll an Verhandlungen und Dienstbesprechungen teilnehmen. Er ist zur selbstständigen Erledigung der Arbeiten anzuleiten. Zur Vertretung und Aushilfe darf er vor Beginn der Laufbahnprüfung nur ausnahmsweise und kurzfristig herangezogen werden.

(3) Die Ausbildungsstelle hat binnen zwei Wochen nach Beendigung eines Ausbildungsabschnitts eine Beurteilung über den Anwärter abzugeben und der Einstellungsbehörde vorzulegen. Die Beurteilung muss erkennen lassen, ob der Anwärter das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht hat. Die Leistungen des Anwärters sind mit einer Punktzahl und einer Note nach § 23 Abs. 1 und 2 SächsAPOStF zu bewerten. Die Beurteilung ist dem Anwärter mitzuteilen.

(4) Am Ende der berufspraktischen Studienzeiten wird durch die Einstellungsbehörde eine Gesamtbeurteilung gebildet. Es gilt § 12 Abs. 4 SächsAPOStF. Die Einstellungsbehörde hat die Gesamtbeurteilung an das Sächsische Landesamt für Steuern und Finanzen weiterzuleiten.

§ 11

Dienstbegleitende Lehrveranstaltungen

Für die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen findet § 13 SächsAPOStF Anwendung.

§ 12

Zuweisung

Die Einstellungsbehörde hat die Anwärter im Rahmen der berufspraktischen Studienzeiten den jeweiligen Ausbildungsstellen für die praktische Ausbildung in Thüringen, den für die Durchführung der dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen zuständigen Behörden in Sachsen sowie der Fachhochschule für die einzelnen Fachstudien zuzuweisen.

§ 13

Ausbildungsplan, Einsatzplan, Beschäftigungsnachweis

(1) Die Einstellungsbehörde hat in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstellen und unter Beachtung der Fachstudienzeiten und der dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Ausbildungsplan zu erstellen. Dieser bestimmt die zeitliche Folge der berufspraktischen Studienzeiten. Abweichend vom Ausbildungsplan darf der Anwärter nur im Einvernehmen mit der Einstellungsbehörde eingesetzt werden. Eine Abschrift des Ausbildungsplans ist dem Anwärter auszuhändigen.

(2) Der Ausbildungsleiter hat für die Zeit der praktischen Ausbildung einen Einsatzplan zu erstellen. Der Einsatzplan bestimmt die Arbeitsgebiete, in denen der Anwärter in der Ausbildungsstelle eingesetzt wird und die zeitliche Folge des Einsatzes.

(3) Der Anwärter führt für die Dauer der berufspraktischen Studienzeiten einen Beschäftigungsnachweis. Darin hat er zu vermerken, in welchen Arbeitsgebieten und mit welchen Arbeiten er beschäftigt worden ist. Der Beschäftigungsnachweis ist dem jeweiligen Ausbildungsleiter am Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts vorzulegen, von diesem zu überprüfen und an den Ausbildungsleiter weiterzuleiten.

§ 14 Studienplan, Lehrpläne

Für den Studienplan und die Lehrpläne gilt § 15 Sächs-APOSTF.

§ 15 Prüfungen, Prüfungsverfahren

Für die Prüfungen und das Prüfungsverfahren gilt Abschnitt 3 der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Staatsfinanzverwaltungsdienst.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 16 Verhältnis zu beamtenrechtlichen Regelungen

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Thüringer Beamtengesetzes und des Thüringer Laufbahngesetzes.

§ 17 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft.

Erfurt, den 29. Mai 2018

Die Finanzministerin

Heike Taubert

Elfte Verordnung zur Änderung der Thüringer Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung Vom 11. Juli 2018

Aufgrund des § 88b Abs. 3 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), des § 17 Abs. 2 Satz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung und aufgrund des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 AO und des § 409 Satz 2 AO sowie des § 2 Abs. 2 Satz 1 FVG und des § 17 Abs. 1 und 2 Satz 3 FVG, in Verbindung mit § 1 Nr. 1, 4, 8 und 9 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten im Bereich der Finanzverwaltung vom 7. Juni 1994 (GVBl. S. 641) und des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet das Finanzministerium:

Artikel 1

Die Thüringer Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung vom 2. Juli 1998 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 2011 (GVBl. S. 474), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. der Bezirk des Finanzamts Gera mit Sitz in Gera das Gebiet der kreisfreien Stadt Gera sowie das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaften Am Brahmatal, Wünschendorf/Elster und Münchenbernsdorf sowie der Einheitsgemeinde Bad Köstritz und der Gemeinden Kraftsdorf und Ronneburg des Landkreises Greiz,"

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "zuständig" ein Komma und die Worte "soweit nicht durch § 6a Abs. 2 die Zuständigkeit anderweitig geregelt ist" eingefügt.

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort "Einkommensteuergesetzes" der Klammerzusatz "(EStG)" eingefügt.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5 Steueraufsichtsstelle

Für die Tätigkeiten nach § 88b Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung (AO) ist das Finanzamt Gotha für alle Finanzämter Thüringens zuständig."

4. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7
Rennwett- und Lotteriesteuer

Für die Verwaltung der Rennwett- und Lotteriesteuer ist das Finanzamt Erfurt für alle Finanzämter Thüringens zuständig."

5. § 9a erhält folgende Fassung:

"§ 9a
Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern
mit mehr als 50 Arbeitnehmern

Für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen auf dem Gebiet der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags, der Kirchensteuer, des Kindergelds, der Verpflichtungen des Arbeitgebers nach dem Vermögensbildungsgesetz, des Steuerabzugs bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 EStG, der Umsatzsteuer für Sachzuwendungen und sonstige Leistungen an Arbeitnehmer sowie des Vorsteuerabzugs bei Zuwendungen an Arbeitnehmer und bei Reisekosten der Arbeitnehmer und der Umsatzsteuer für Sachzuwendungen, für die § 37b Abs. 1 und 2 EStG gewählt wurde, die

1. mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen oder
 2. unter einer einheitlichen Leitung stehen oder durch ein Beherrschungsverhältnis wirtschaftlich eng miteinander verbunden sind und zusammen mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen,
- ist zuständig:

das Finanzamt	für die Finanzämter
Erfurt	Erfurt Gotha Ilmenau
Gera	Altenburg Gera Jena Pößneck
Mühlhausen	Eisenach Mühlhausen Sondershausen
Suhl	Sonneberg Suhl."

6. Nach dem neuen § 9a wird folgender § 9b eingefügt:

"§ 9b
Prüfung der Umsatzsteuer durch die Lohnsteuer-
Außenprüfung

Die Lohnsteuer-Außenprüfungsstelle des lohnsteuerlichen Betriebsstättenfinanzamts im Sinne des § 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ist vorbehaltlich des § 9a neben der Umsatzsteuer-Sonderprüfung und der allgemeinen Betriebsprüfung für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen auf dem Gebiet der Umsatzsteuer für Sachzuwendungen und sonstige

Leistungen an Arbeitnehmer sowie den Vorsteuerabzug bei Zuwendungen an Arbeitnehmer und bei Reisekosten der Arbeitnehmer und Umsatzsteuer für Sachzuwendungen, für die § 37b Abs. 1 und 2 EStG gewählt wurde, zuständig."

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe "§ 208 der Abgabenordnung sowie für die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 3 und nach den §§ 7 bis 14 in Verbindung mit § 18 des Außensteuergesetzes vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713)" in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 208 AO" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Verweisung "nach § 208 der Abgabenordnung" durch die Verweisung "nach § 208 AO" ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Für die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 3 und den §§ 7 bis 14 jeweils in Verbindung mit § 18 des Außensteuergesetzes vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713) in der jeweils geltenden Fassung ist zuständig:

das Finanzamt	für die Finanzämter
Erfurt	Erfurt Gotha Ilmenau
Gera	Altenburg Gera
Jena	Jena Pößneck
Mühlhausen	Eisenach Mühlhausen Sondershausen
Suhl	Sonneberg Suhl."

8. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:

"§ 10b
Zentralfinanzkassen

(1) Die Zentralfinanzkassen führen die Kassengeschäfte für die ihnen zugeordneten Finanzämter durch, insoweit ist zuständig:

das Finanzamt	für die Finanzämter
Gera	Altenburg Gera Jena Pößneck

Gotha	Erfurt Gotha Ilmenau	Artikel 2	
		Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.	
Mühlhausen	Eisenach Mühlhausen Sondershausen	Erfurt, den 11. Juli 2018	
		Die Landesregierung	
Suhl	Sonneberg Suhl.	Der Ministerpräsident	Die Finanzministerin
		Bodo Ramelow	In Vertretung Der Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
(2) Die Zentralfinanzkasse im Finanzamt Mühlhausen ist zudem für die Auszahlung der Arbeitnehmersparzulage für alle Finanzämter Thüringens zuständig."			Wolfgang Tiefensee

**Thüringer Verordnung
zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags
(Thüringer Studienakkreditierungsverordnung -ThürStAkkrVO-)
Vom 5. Juli 2018**

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

- § 1 Anwendungsbereich
§ 2 Formen der Akkreditierung

**Zweiter Abschnitt
Formale Kriterien für Studiengänge**

- § 3 Studienstruktur und Studiendauer
§ 4 Studiengangprofile
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen
§ 7 Modularisierung
§ 8 Leistungspunktesystem
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

**Dritter Abschnitt
Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und
Qualitätsmanagementsysteme**

- § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung
§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge
§ 14 Studienerfolg
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme
§ 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems
§ 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen
§ 20 Hochschulische Kooperationen

**Vierter Abschnitt
Verfahrensregeln für die Programm- und
Systemakkreditierung**

- § 21 Entscheidung des Akkreditierungsrats, Verleihung des Siegels
§ 22 Vorzulegende Unterlagen
§ 23 Beauftragung einer Agentur, Akkreditierungsgutachten, Begehung
§ 24 Zusammensetzung des Gutachtergremiums, Anforderungen an die Gutachter
§ 25 Geltungszeitraum der Akkreditierung, Verlängerung
§ 26 Auflagen
§ 27 Anzeigepflicht bei Änderungen
§ 28 Veröffentlichung
§ 29 Bündelakkreditierung, Teilsystemakkreditierung
§ 30 Stichproben
§ 31 Kombinationsstudiengänge
§ 32 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

**Fünfter Abschnitt
Alternative Akkreditierungsverfahren**

- § 33 Alternative Akkreditierungsverfahren

**Sechster Abschnitt
Schlussbestimmungen**

- § 34 Verbindung mit Verfahren über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs
§ 35 Evaluation
§ 36 Gleichstellungsbestimmung
§ 37 Inkrafttreten

Aufgrund des § 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 23. November 2017 (GVBl. S. 239) in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 bis 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vom 1. bis 12. Juni 2017 (GVBl. S. 240) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft:

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Nähere zu den formalen Kriterien nach Artikel 2 Abs. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags, zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Artikel 2 Abs. 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags sowie zum Verfahren nach Artikel 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags.

(2) Ministerium im Sinne dieser Verordnung ist das für Hochschulwesen zuständige Ministerium.

§ 2 Formen der Akkreditierung

Formen der Akkreditierung sind die Verfahren nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (Systemakkreditierung), nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (Programmakkreditierung) oder alternative Akkreditierungsverfahren nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags.

Zweiter Abschnitt Formale Kriterien für Studiengänge

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen mindestens sechs und höchstens acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und mindestens zwei und höchstens vier Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern- oder berufsbegleitendes Studium zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung zu dem Studiengang zwischen Hochschule und Ministerium konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Regelstudienzeit von insgesamt höchstens zwölf Semestern eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf des Pastoralreferenten qualifi-

zieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

§ 4 Studiengangprofile

(1) Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Anforderungen den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Dabei steht ein nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags akkreditierter Bachelorabschluss eines Ausbildungsgangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie dem Bachelorabschluss einer Hochschule gleich. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. Bei weiterbildenden Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eignungsprüfung nach Maßgabe des § 70 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung ersetzt werden.

(2) Für den Zugang zu den Masterstudiengängen können nach Maßgabe des § 53 Abs. 4 ThürHG weitere Voraussetzungen vorgesehen werden.

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. „Bachelor of Arts (B.A.)“ und „Master of Arts (M.A.)“ in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. „Bachelor of Science (B.Sc.)“ und „Master of Science (M.Sc.)“ in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“ und „Master of Engineering (M.Eng.)“ in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. „Bachelor of Laws (LL.B.)“ und „Master of Laws (LL.M.)“ in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. „Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)“ und „Master of Fine Arts (M.F.A.)“ in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. „Bachelor of Music (B.Mus.)“ und „Master of Music (M.Mus.)“ in der Fächergruppe Musik oder
7. „Bachelor of Education (B.Ed.)“ und „Master of Education (M.Ed.)“ für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach Satz 1 Nr. 1 bis 7 vorgesehen werden. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen, gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen und Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für ein Theologisches Vollstudium kann auch eine abweichende Bezeichnung verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen oder das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

§ 7 Modularisierung

(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über

mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul hinsichtlich Prüfungsart, -umfang und -dauer erfolgreich absolviert werden kann.

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und für die Mas-

terarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunkts mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

§ 9

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

§ 10

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712) anerkannt. Das Leistungspunktesystem wird entsprechend den §§ 7 und 8 Abs. 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen

Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 16 und 32 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Partner in der Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in § 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

Dritter Abschnitt

Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme

§ 11

Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Abs. 3 Nr. 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte

1. Wissen und Verstehen im Sinne von Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis,
 2. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst im Sinne der Nutzung und des Transfers sowie wissenschaftlicher Innovation,
 3. Kommunikation und Kooperation sowie
 4. wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität
- und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

§ 12

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulskonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen im Sinne von studierendenzentriertem Lehren und Lernen ein und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

(2) Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere über nichtwissenschaftliches Personal und Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur sowie Lehr- und Lernmittel.

(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die grundsätzliche Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

§ 13

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase,
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. Ausnahmen von Satz 1 sind bei Studiengängen für das Lehramt an beruflichen Schulen zulässig. Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig.

§ 14

Studienerfolg

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

§ 15

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

§ 16

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechende Anwendung. Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20), zuletzt geändert durch Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135), berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

§ 17

Konzept des Qualitätsmanagementsystems

(1) Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbilds für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern. Es gewährleistet die systematische Umsetzung der im Zweiten Abschnitt und in den weiteren Bestimmungen dieses Abschnitts geregelten Maßgaben. Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.

(2) Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverständigen erstellt. Es stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem. Es beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind, und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung. Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

§ 18

Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

(1) Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre

und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Experten, Vertreter der Berufspraxis und Absolventen. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.

(2) Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Bewertungen von Lehramtsstudiengängen, Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie oder Religion, evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse nach § 24 Abs. 1 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(3) Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.

(4) Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen. Sie informiert die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen und stellt dem Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung nach § 28 erforderlichen Informationen zur Verfügung.

§ 19

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben nach dem Zweiten Abschnitt und den weiteren Bestimmungen dieses Abschnitts verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. Die Art und der Umfang der Kooperation sind zu beschreiben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen zu dokumentieren.

§ 20

Hochschulische Kooperationen

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule oder gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangkonzepts. Art und Umfang der Kooperation sind zu beschreiben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen zu dokumentieren.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hoch-

schule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrats nach § 21 Abs. 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Vierter Abschnitt Verfahrensregeln für die Programm- und Systemakkreditierung

§ 21

Entscheidung des Akkreditierungsrats, Verleihung des Siegels

(1) Der Akkreditierungsrat entscheidet auf Antrag der Hochschule über die Akkreditierung durch die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien und der fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Artikel 3 Abs. 5 Satz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags in Verbindung mit den Bestimmungen des Zweiten und Dritten Abschnitts dieser Verordnung. Grundlage für die Entscheidung über die formalen Kriterien ist ein Prüfbericht nach Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b des Studienakkreditierungsstaatsvertrags. Grundlage für die Entscheidung über die fachlich-inhaltlichen Kriterien ist ein Gutachten nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags.

(2) Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Bescheid. Sie ist zu begründen.

(3) Die Hochschule erhält vor der Entscheidung des Akkreditierungsrats Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn der Akkreditierungsrat von der Empfehlung der Gutachter in erheblichem Umfang abzuweichen beabsichtigt. Die Frist zur Stellungnahme beträgt einen Monat.

(4) Mit der Akkreditierung verleiht der Akkreditierungsrat dem Studiengang oder dem Qualitätsmanagementsystem sein Siegel. Bei einer Systemakkreditierung erhält die Hochschule das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrats für die von ihr geprüften Studiengänge selbst zu verleihen.

(5) Die Akkreditierung von katholisch-theologischen Studiengängen des Theologischen Vollstudiums erfolgt ausschließlich in Form der Programmakkreditierung. Die Entscheidung des Akkreditierungsrats bedarf in volltheologischen und teiltheologischen Studiengängen der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen.

§ 22

Vorzulegende Unterlagen

(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Selbstevaluationsbericht der Hochschule,
2. ein Akkreditierungsbericht einer beim Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur, der aus einem Prüfbericht

und einem Gutachten besteht; im Fall der Systemakkreditierung bezieht sich der Prüfbericht auf die Nachweise nach den Nummern 3 und 4,

3. bei einem Antrag auf Systemakkreditierung zusätzlich der Nachweis, dass mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen hat,
4. bei einem Antrag auf Systemreakkreditierung der Nachweis, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.

(2) Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nr. 2 sind, soweit sie nicht in deutscher Sprache verfasst sind, Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen.

(3) Sobald der Akkreditierungsrat ein elektronisches Datenverarbeitungssystem zur Verfügung stellt, ist dieses zu nutzen.

§ 23

Beauftragung einer Agentur, Akkreditierungsgutachten, Begehung

(1) Die Hochschule beauftragt eine beim Akkreditierungsrat nach Artikel 5 Abs. 3 Nr. 5 Satz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags zugelassene Agentur mit der Begutachtung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien und der Erstellung eines Akkreditierungsberichts. Für katholisch-theologische Studiengänge des Theologischen Vollstudiums erfolgt die Begutachtung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland, die durch den Akkreditierungsrat zugelassen ist.

(2) Die Hochschule stellt der Agentur einen Selbstbericht zur Verfügung, der mindestens Angaben zu den Qualitätszielen der Hochschule und zu den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien nach den Bestimmungen des Zweiten und Dritten Abschnitts enthält. Der Selbstbericht der Hochschule, an dessen Erstellung die Studierendenvertretung zu beteiligen ist, soll für die Programmakkreditierung einen Umfang von 20 Seiten sowie für die Systemakkreditierung und Bündelakkreditierung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 einen Umfang von 50 Seiten nicht überschreiten.

(3) Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt; bei Studiengängen nach § 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 bedarf der Prüfbericht der Zustimmung der dort jeweils benannten Personen. Maßgebliche Standards für den Prüfbericht sind die formalen Kriterien des Zweiten Abschnitts. Er enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien. Der Prüfbericht ist in dem durch den Akkreditierungsrat vorzugebenden Raster abzufassen. Über die Nichterfüllung eines formalen Kriteriums ist die Hochschule unverzüglich zu informieren.

(4) Das Gutachten wird vom Gutachtergremium nach § 24 abgegeben. Das Gutachtergremium erhält den Prüfbericht nach Absatz 3. Maßgebliche Standards für das Gutachten sind die fachlich-inhaltlichen Kriterien des Dritten Abschnitts. Das Gutachten nach Satz 1 enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien. Es ist in dem durch den Akkreditierungsrat

vorzugebenden Raster abzufassen und soll für die Programmakkreditierung einen Umfang von 20 Seiten oder für die Systemakkreditierung sowie für die Bündelakkreditierung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten.

(5) Im Rahmen der Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien findet eine Begehung durch das Gutachtergremium statt. Bei der Akkreditierung eines Studiengangs, der zum Zeitpunkt der Beauftragung der Agentur noch nicht angeboten wird (Konzeptakkreditierung), kann das Gutachtergremium einvernehmlich auf eine Begehung verzichten. Gleiches gilt bei der Reakkreditierung eines Studiengangs nach § 25 Abs. 2.

§ 24

Zusammensetzung des Gutachtergremiums, Anforderungen an die Gutachter

(1) Dem Gutachtergremium der Agenturen gehören bei einer Programmakkreditierung mindestens vier Personen an. Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. mindestens zwei fachlich nahestehende Hochschullehrer,
2. ein fachlich nahestehender Vertreter aus der beruflichen Praxis und
3. ein fachlich nahestehender Studierender.

Bei der Akkreditierung von Studiengängen, die die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln, tritt ein Vertreter des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums an die Stelle der Person nach Satz 2 Nr. 2; bei Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Religionslehre tritt zusätzlich ein Vertreter der örtlich zuständigen Diözese oder Landeskirche hinzu. Bei der Akkreditierung von Studiengängen des Theologischen Vollstudiums und allen anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie oder Religion tritt an die Stelle der Person nach Satz 2 Nr. 2 ein Vertreter der zuständigen kirchlichen Stelle. Für die in den Sätzen 3 und 4 genannten Studiengänge bedarf die Abgabe des Gutachtens nach § 23 Abs. 4 Satz 1 der Zustimmung der jeweils genannten Personen; ohne diese Zustimmung erfolgt keine Vorlage des Gutachtens an den Akkreditierungsrat.

(2) Dem Gutachtergremium der Agenturen gehören bei einer Systemakkreditierung mindestens fünf Personen an. Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. mindestens drei Hochschullehrer mit einschlägiger Erfahrung in der Qualitätssicherung im Bereich Lehre,
2. ein Vertreter aus der beruflichen Praxis und
3. ein Studierender.

(3) Die Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen. In dem jeweiligen Gutachtergremium muss die Mehrzahl der Gutachter über Erfahrungen mit Akkreditierungen verfügen. Bei einer Systemakkreditierung muss die Mehrzahl der Gutachter über Erfahrungen mit Systemakkreditierungen verfügen.

(4) Die Gutachter werden von der mit der Erstellung des Akkreditierungsberichts beauftragten Agentur benannt. Die Agentur ist bei der Bestellung an das von der Hoch-

schulrektorenkonferenz zu entwickelnde Verfahren nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags gebunden.

(5) Als Gutachter ist ausgeschlossen, wer

1. an der Hochschule, die den Antrag auf Akkreditierung stellt, tätig oder eingeschrieben ist,
2. bei Kooperationsstudiengängen oder Joint-Degree-Programmen an einer der an dem Studiengang beteiligten Hochschulen tätig oder eingeschrieben ist oder
3. nach in der Wissenschaft üblichen Regeln als befangen gilt.

(6) Die Agentur teilt der Hochschule vor der Benennung der Gutachter die personelle Zusammensetzung des Gutachtergremiums mit. Die Hochschule hat ein Recht zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen. Diese Frist kann auf Antrag der Hochschule durch die Agentur auf bis zu vier Wochen verlängert werden.

§ 25

Geltungszeitraum der Akkreditierung, Verlängerung

(1) Die erstmalige Akkreditierung ist für den Zeitraum von acht Jahren ab Beginn des Semesters oder Trimesters gültig, in dem die Akkreditierungsentscheidung bekanntgegeben wird. Ist bei einer Programmakkreditierung der Studiengang noch nicht eröffnet, ist die Akkreditierung ab dem Beginn des Semesters oder Trimesters, in dem der Studiengang erstmalig angeboten wird, spätestens aber mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters wirksam.

(2) Vor Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung ist eine unmittelbar anschließende Akkreditierung (Reakkreditierung) einzuleiten. Reakkreditierungen sind für den Zeitraum von acht Jahren gültig.

(3) Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende verlängert werden. Die Akkreditierung eines Studiengangs kann für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn die Hochschule einen Antrag auf eine Systemakkreditierung oder auf eine Bündelakkreditierung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 vorbereitet, in die der jeweilige Studiengang einbezogen ist. Bei Antragstellung auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung kann die Akkreditierung von Studiengängen, deren Akkreditierung während des Verfahrens endet, für die Dauer des Verfahrens zuzüglich eines Jahres vorläufig verlängert werden.

§ 26

Auflagen

(1) Für die Erfüllung einer Auflage ist eine Frist von in der Regel zwölf Monaten zu setzen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Hochschule verlängert werden.

(3) Die Erfüllung der Auflage ist gegenüber dem Akkreditierungsrat nachzuweisen.

§ 27

Anzeigepflicht bei Änderungen

(1) Die Hochschule ist verpflichtet, dem Akkreditierungsrat unverzüglich jede wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand während des Geltungszeitraums der Akkreditierung anzuzeigen.

(2) Der Akkreditierungsrat entscheidet, ob die wesentliche Änderung von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist.

§ 28

Veröffentlichung

Die Entscheidung des Akkreditierungsrats und der Akkreditierungsbericht werden vom Akkreditierungsrat auf dessen Internetseite veröffentlicht. Bei der Veröffentlichung dürfen personenbezogene Daten nicht offenbart werden, es sei denn, die betroffene Person hat eingewilligt oder die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt. Die Sätze 1 und 2 gelten für interne Akkreditierungsentscheidungen systemakkreditierter Hochschulen entsprechend.

§ 29

Bündelakkreditierung, Teilsystemakkreditierung

(1) Das Gutachten des Gutachtergremiums nach § 23 Abs. 4 kann mehrere Studiengänge umfassen, wenn diese eine hohe fachliche Nähe aufweisen, die über die bloße Zugehörigkeit zu einer Fächergruppe wie den Geistes- und Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften oder Naturwissenschaften hinaus geht (Bündelakkreditierung). Die fachlich-inhaltlichen Kriterien des Dritten Abschnitts sind für jeden Studiengang gesondert zu prüfen. Ein Bündel soll sich aus nicht mehr als zehn Studiengängen zusammensetzen.

(2) Auf Antrag der Hochschule kann der Akkreditierungsrat die konkrete Zusammensetzung des Bündels vor Einreichung des Antrags nach § 22 genehmigen.

(3) Im Ausnahmefall kann eine studienorganisatorische Teileinheit der Hochschule Gegenstand der Systemakkreditierung sein (Teilsystemakkreditierung). Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

1. die Akkreditierung des Qualitätsmanagementsystems für die gesamte Hochschule noch nicht sinnvoll oder nicht praktikabel ist,
2. das Qualitätsmanagementsystem der Teileinheit in die Hochschule integriert ist und
3. mindestens ein Studiengang der Teileinheit dieses Qualitätsmanagementsystems bereits durchlaufen hat.

§ 30

Stichproben

(1) Bei der Systemakkreditierung und Teilsystemakkreditierung wird vom Gutachtergremium nach § 24 Abs. 2 eine Stichprobe durchgeführt. In der Stichprobe wird geprüft, ob die im zu begutachtenden Qualitätsmanagementsys-

tem angestrebten Wirkungen auf der Ebene des Studiengangs eintreten.

(2) Gegenstand der Stichprobe ist

1. die Berücksichtigung aller im Zweiten und Dritten Abschnitt geregelten Kriterien innerhalb eines Studiengangs, der das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule durchlaufen hat, und
2. die Berücksichtigung formaler und fachlich-inhaltlicher Kriterien des Zweiten und Dritten Abschnitts nach Maßgabe des Gutachtergremiums.

Bei der Auswahl der Stichprobe berücksichtigt das Gutachtergremium das Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre.

(3) Bietet die Hochschule Studiengänge an, die auch auf einen reglementierten Beruf vorbereiten, ist einer dieser Studiengänge zusätzlich unter Berücksichtigung der im Zweiten und Dritten Abschnitt geregelten Kriterien, die sich auf Studiengänge beziehen, in die Stichproben einzubeziehen. Für Lehramtsstudiengänge gilt Satz 1 entsprechend für jeweils einen Studiengang von jedem angebotenen Lehramtstyp sowie für Studiengänge mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie oder Religion. An der Stichprobe wirkt jeweils ein von der für den jeweiligen reglementierten Beruf zuständigen Stelle benannter Vertreter oder ein Vertreter des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums oder der jeweiligen kirchlichen Stelle mit.

§ 31

Kombinationsstudiengänge

(1) Wählen die Studierenden aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium einzelne Fächer aus, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang als Teil eines Kombinationsstudiengangs.

(2) Akkreditierungsgegenstand ist der Kombinationsstudiengang. Die Hochschulen stellen durch ihr jeweiliges Qualitätsmanagement sicher, dass die Studierbarkeit in allen möglichen Fächerkombinationen gegeben ist.

(3) Die Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs kann durch die Aufnahme weiterer wählbarer Teilstudiengänge oder Studienfächer ergänzt werden. Der Geltungszeitraum der Akkreditierung für den Kombinationsstudiengang ändert sich dadurch nicht.

(4) Auf der Akkreditierungsurkunde werden alle in die Akkreditierung einbezogenen Teilstudiengänge oder Studienfächer aufgeführt. Im Fall der Ergänzung der Akkreditierung nach Absatz 3 ist eine neue Akkreditierungsurkunde auszustellen.

(5) Die Regelungen dieses Abschnitts bleiben im Übrigen unberührt.

§ 32

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

Für Joint-Degree-Programme, an denen eine inländische Hochschule und weitere Hochschulen aus dem Europäi-

schen Hochschulraum beteiligt sind, kann die Akkreditierungsentscheidung in Abweichung von § 21 Abs. 1 durch Anerkennung der Bewertung durch eine in dem European Quality Assurance Register for Higher Education gelistete Agentur getroffen werden. Der Akkreditierungsrat erkennt diese Bewertung auf Antrag der Hochschule an und verleiht sein Siegel, wenn die Einhaltung der im Zweiten und Dritten Abschnitt für Joint-Degree-Programme geregelten formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien nachgewiesen ist und das Begutachtungsverfahren folgenden Anforderungen genügt hat:

1. die Durchführung des Verfahrens wurde dem Akkreditierungsrat vor Beginn des Verfahrens angezeigt,
2. die Akkreditierungsentscheidung beruht auf einem Selbstbericht der kooperierenden Hochschulen, der insbesondere Informationen zu den jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen enthält und der die besonderen Merkmale des Joint-Degree-Programms hervorhebt,
3. es hat eine Begehung an mindestens einem Standort des Studiengangs unter Mitwirkung von Vertretern aller kooperierenden Hochschulen sowie anderen Beteiligten stattgefunden,
4. die Bewertung beruht auf einem Gutachten, das die im Zweiten und Dritten Abschnitt für Joint-Degree-Programme geregelten Maßgaben beachtet,
5. die Begutachtung ist durch eine mindestens vierköpfige Gutachtergruppe erfolgt,
 - a) die sich wie folgt zusammengesetzt hat:
 - aa) Mitglieder aus mindestens zwei der am Joint-Degree-Programm beteiligten Länder,
 - bb) mindestens ein studentischer Vertreter,
 - b) die die Expertise in den entsprechenden Fächern und Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarkts oder der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und die Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich repräsentiert und über Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen verfügt und
 - c) bei der die Maßgaben des § 24 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 6 eingehalten wurden,
6. die Bewertung benennt folgende Merkmale:
 - a) Begründung,
 - b) Bestandskraft und
 - c) gegebenenfalls nachgewiesene Erfüllung von Auflagen und
7. die Agentur hat das Gutachten und die Bewertung auf ihrer Homepage in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht.

§ 21 Abs. 2 bis 4 Satz 1, § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, die §§ 27 und 28 gelten entsprechend. Der Geltungszeitraum der Akkreditierung beträgt abweichend von § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 sechs Jahre. Bei der Veröffentlichung wird die Entscheidung als Akkreditierungsentscheidung auf Basis des gesonderten Verfahrens für Joint-Degree-Programme kenntlich gemacht. Die Hochschule hat dies in den Studienabschlussdokumenten deutlich zu machen.

Fünfter Abschnitt Alternative Akkreditierungsverfahren

§ 33

Alternative Akkreditierungsverfahren

(1) Neben den Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung können nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags auch alternative Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre treten.

(2) In den alternativen Verfahren sind die Kriterien des Zweiten und Dritten Abschnitts einzuhalten. Die in Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags sowie die im Studienakkreditierungsstaatsvertrag und in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze für die angemessene Beteiligung der Wissenschaft sowie die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse nach § 25 Abs. 1 S. 3 bis 5 gelten entsprechend.

(3) Die Durchführung von alternativen Verfahren bedarf vorab der Zustimmung des Akkreditierungsrats und des Ministeriums. Der Akkreditierungsrat kann eine externe Begutachtung veranlassen. Der Antrag der Hochschule auf Durchführung eines alternativen Verfahrens ist über das Ministerium dem Akkreditierungsrat vorzulegen. Der Akkreditierungsrat kann im Rahmen der Abstimmung mit dem Ministerium seine Zustimmung nur verweigern, wenn das alternative Verfahren den Maßgaben des Artikels 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und den Bestimmungen des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags sowie den im Studienakkreditierungsstaatsvertrag und in dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen für die angemessene Beteiligung der Wissenschaft nicht entspricht. Das alternative Verfahren soll geeignet sein, grundsätzliche Erkenntnisse zu alternativen Ansätzen externer Qualitätssicherung über die in Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags genannten Verfahren hinaus zu gewinnen.

(4) Der Akkreditierungsrat entwickelt eine Verfahrensordnung, die insbesondere die Antragsvoraussetzungen regelt.

(5) Das alternative Verfahren wird auf maximal acht Jahre befristet. § 21 Abs. 4 Satz 2 und § 25 Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend. Es wird durch den Akkreditierungsrat begleitet und ist in der Regel zwei Jahre vor Ablauf der Frist nach Satz 1 von einer unabhängigen, wissenschaftsnahen Einrichtung zu evaluieren.

Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 34

Verbindung mit Verfahren zur berufszulassungsrechtlichen Eignung eines Studiengangs

(1) Akkreditierungsverfahren nach Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags können auf Antrag der Hochschule mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, organisatorisch verbunden werden.

(2) Die Beteiligung eines zusätzlich zu den anderen Vertretern der Berufspraxis zu berufenden externen Experten, dem die Bewertung der berufszulassungsrechtlichen Eignung des Studiengangs obliegt, mit beratender Funktion in dem Gutachtergremium nach § 24 Abs. 1 und 2 erfolgt durch Benennung der für den reglementierten Beruf jeweils zuständigen staatlichen Stelle.

§ 35
Evaluation

Nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung werden ihre Anwendungen und Auswirkungen überprüft. Über das Ergebnis ist der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zu berichten.

§ 36
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 37
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Erfurt, den 5. Juli 2018

Minister für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Wolfgang Tiefensee

**Unterrichtung durch den Präsidenten des Landtags über die Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Januar 2018
Vom 26. Juni 2018**

§ 26 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG) in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, regelt das Verfahren der Anpassung der Abgeordnetenentschädigungen. Danach hat das Landesamt für Statistik dem Präsidenten des Landtags die für die Anpassung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen maßgebenden Entwicklungsraten am Ende des ersten Quartals des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres mitzuteilen. Dieser unterrichtet danach den Landtag in einer Drucksache und die Öffentlichkeit im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen hierüber sowie über die sich daraus ergebenden Veränderungen der Grund- und der Aufwandsentschädigungen. Sie treten jeweils mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres der Bekanntgabe in Kraft.

Die Mitteilung ist mit Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 22. Juni 2018 erfolgt*. In diesem Schreiben werden die Einkommensentwicklungsraten mit 2,0 vom Hundert und die Preisentwicklungsraten mit 1,7 vom Hundert beziffert.

Hieraus ergeben sich mit Wirkung vom 1. Januar 2018 folgende Veränderungen der Grund- und der Aufwandsentschädigungen:

1. Die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 ThürAbgG
erhöht sich um 110,25 Euro auf 5.622,93 Euro.

2. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1
 - Nr. 1 ThürAbgG
erhöht sich um 21,82 Euro auf 1.305,21 Euro;

 - Nr. 2 ThürAbgG
erhöht sich um 6,82 Euro auf 407,90 Euro;

 - Nr. 3 ThürAbgG
erhöht sich bei einer Entfernung

von bis zu	20 km	um	4,09 Euro	auf	244,73 Euro,
von bis zu	40 km	um	6,82 Euro	auf	407,90 Euro,
von bis zu	60 km	um	8,86 Euro	auf	530,25 Euro,
von bis zu	80 km	um	10,91 Euro	auf	652,60 Euro,
von bis zu	100 km	um	12,95 Euro	auf	774,97 Euro,
von bis zu	120 km	um	15,00 Euro	auf	897,33 Euro
und ab	120 km	um	17,05 Euro	auf	1.019,73 Euro.

3. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürAbgG
erhöht sich bei einer Entfernung

von bis zu	20 km	um	6,58 Euro	auf	393,44 Euro,
von bis zu	40 km	um	7,18 Euro	auf	429,62 Euro,
von bis zu	60 km	um	7,64 Euro	auf	456,77 Euro,
von bis zu	80 km	um	8,09 Euro	auf	483,91 Euro,
von bis zu	100 km	um	8,54 Euro	auf	511,01 Euro,
von bis zu	120 km	um	9,00 Euro	auf	538,16 Euro
und ab	120 km	um	9,45 Euro	auf	565,27 Euro.

Erfurt, den 26. Juni 2018
Der Präsident des Landtags
Christian Carius

* Hinweis des Herausgebers: Das Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 22. Juni 2018 nebst Anlagen ist in der Drucksache 6/5888 des Thüringer Landtags vom 26. Juni 2018 veröffentlicht.

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016